

Anlage 3 zum Bescheid Az.: 95034-2020-201 vom 28.01.2022

Im Folgenden werden die Einwendungen sowie die dazugehörigen Stellungnahmen der Antragstellerin und der jeweiligen Fachgutachter zusammenfassend dargestellt und abschließend von der Behörde bewertet bzw., wo zulässig, abgewogen.

Die Einwendungen werden, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde (z. B. durch Auflagen im Vorbescheid), zurückgewiesen. Die nachstehende inhaltliche Auseinandersetzung mit den form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen ist nach den in den Einwendungen angesprochenen Themenbereichen, bzw. nach den unterschiedlichen Einwendern strukturiert. Grundlegend ist darauf hinzuweisen, dass ein Großteil der Einwendungen Genehmigungsvoraussetzungen betrifft, die nicht Gegenstand des Antrags und daher von der Bindungswirkung des Vorbescheids nicht umfasst sind. Dementsprechend bedarf es einer Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen „nur“ insoweit, als diese im Rahmen der positiven Gesamtbeurteilung eine Rolle spielen. Unabhängig davon, dass – sofern möglich – umfassend zu den Einwendungen Stellung genommen wurde, findet eine weitergehende bzw. abschließende Überprüfung erst im Genehmigungsverfahren statt. Hierauf weist auch der Vorbehalt in Ziffer I.5. des Vorbescheids hin.

Zum Vorhaben wurden während der drei Offenlagen Einwendungen von Bürgern aus Reinstedt und Neinstedt, der Stadt Aschersleben sowie zwei Betreibern von Windkraftanlagen vorgebracht.

### **Bewertung der Einwendungen Anwohner des OT Reinstedt, Neinstedt und Stadt Aschersleben**

Die Auswertung von 25 Einwendungen von Anwohnern in Reinstedt, einem Anwohner aus Neinstedt und der Stadt Aschersleben ergaben in etwa gleichlautende Argumente, die deshalb nach betroffenen Themenkreisen zusammengefasst bewertet werden:

#### **A. Schutzgut Mensch Lärmimmissionen**

##### a. wurden alle technischen Optionen des aktuellen Standes der Technik ausgenutzt

Die vorgesehenen Windkraftanlagen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik bei der Erzeugung von Strom aus Windenergie.

##### b. in den Unterlagen gibt es keine Ausführungen zum Infraschall

Durch das Ingenieurbüro Wind-consult GmbH wurde mit Schreiben vom 11.12.2020 eine Bewertung zum Infraschall abgegeben. Im Ergebnis wurde dargelegt, dass durch unabhängige Untersuchungen keine Schalldruckpegel im Infraschallbereich im relevanten Einwirkungsbereich (d.h. an den maßgeblichen Immissionsorten) ermittelt wurden.

##### c. erhöhte Lärmbelastigungen durch Schall

Durch die Antragstellerin wurde eine „Berechnung der Schallimmissionen durch Windenergieanlagen (WEA)“ des Ingenieurbüros WIND-consult vom 09.12.2020 vorgelegt. In dieser Schallimmissionsprognose werden die bestehenden und zu erwartenden Schallimmissionen an allen relevanten Immissionsorten im Einwirkungsbereich des Windparks bewertet. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass die Zusatzbelastung der beantragten WKA an allen relevanten Immissionsorten mehr als 3 dB(A) unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwerte nach Punkt 6.1 TA Lärm liegt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch die bereits im Windpark Reinstedt betriebenen WKA ergibt sich eine Gesamtbelastung, die die zulässigen Immissionsrichtwerte des Punktes 6.1 der TA Lärm an allen Immissionsorten im Bereich Reinstedt, Ermsleben, Frose und Aschersleben einhält. Durch den Betrieb der beantragten WKA werden daher an keinem maßgeblichen Immissionsort erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefahren durch Lärmeinwirkungen verursacht.

##### d. erhöhte Belästigung durch Infraschall

Bei Infraschall handelt es sich um niederfrequente Schwingungen. In mehreren von staatlichen Einrichtungen veröffentlichten Studien (z.B. Faktenpapier Windenergie und Infaschall des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung – Mai 2015; Tieffrequente Geräusche, inklusive Infraschall von Windenergieanlagen und anderen Quellen; Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015 Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)) wurde nachgewiesen, dass Infraschall bereits in geringer Entfernung von WKA nicht mehr wahrnehmbar ist. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) kam in einem Langzeitprojekt mit systematischen Messungen zu dem Schluss, dass Infraschall schon bei Abständen von 150 m bis 200 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Durch die von der TA Lärm ohnehin resultierenden Abstände von WKA zur Bebauung zur Verhinderung von Lärmimmissionen

wird damit gleichzeitig sichergestellt, dass Immissionen durch Infraschall vom Betrieb der WKA ausgeschlossen sind. Auch die Rechtsprechung ist der Auffassung, dass nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse Infraschall bzw. tieffrequenter Schall durch WKA grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. nur OVG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 30.01.2018 – 8 B 1060/17, juris Rn. 38 ff. und vom 29.06.2017 – 8 B 1233/16, juris Rn. 29 ff., sowie Urteil vom 01.12.2017 – 8 A 926/16, juris Rn. 71 ff.; Bayerischer VGH, Beschluss vom 28.09.2017 – 22 CS 17.1506, juris Rn. 25 ff.; Hessischer VGH, Beschluss vom 17.01.2017 – 4 B 1863/16, juris Rn. 8; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 19.12.2016 – 12 ME 85/16, juris Rn. 22; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.07.2016 – 3 S 942/16, juris Rn. 21 ff. (jeweils m. w. N.), OVG Saarland, Beschlüsse vom 03.11.2017 – 2 B 584/17, juris Rn. 28 ff., und vom 23.01.2013 – 3 A 287/11, juris Rn. 34 (m.w.N.).

#### e. Schallgutachten durch weiteren unabhängigen Schallgutachter, weil vorliegendes Gutachten durch juwi AG beauftragt ist

Schallimmissionsprognosen werden nur von sachverständigen Instituten und Ingenieurbüros erstellt, deren fachliche Qualifikation regelmäßig von staatlichen Stellen überprüft wird (Akkreditierung). Die Erstellung der Gutachten und Prognosen erfolgt unabhängig und weisungsungebunden. Diese Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit ist Voraussetzung für die Anerkennung/Akkreditierung des Institutes bzw. Ingenieurbüros. Die für den Antrag auf Vorbescheid erstellte „Berechnung der Schallimmissionen“ vom 09.12.2020 wurde vom Ingenieurbüro WIND-consult erstellt. Es erfüllt alle Voraussetzungen eines unabhängigen und weisungsungebundenen Gutachtens. Das beauftragte Ingenieurbüro WIND-consult ist ein durch die Deutsche Akkreditierungsstelle und der internationalen Akkreditierungsstelle ILAS-MRA zertifiziertes Gutachterbüro. Mit der Akkreditierung wird eine Zusicherung der Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit der bewerteten Sachverhalte zugesichert.

Die Kosten für die Erstellung der Antragsunterlagen, einschließlich der erforderlichen Gutachten trägt grundsätzlich der Antragsteller. Eine Einflussnahme auf die Ergebnisse der Gutachten ist damit nicht verbunden. Ebenso sind Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit des Gutachtens nicht ersichtlich. Eine erneute gutachterliche Bewertung der Schallimmissionen ist daher nicht erforderlich.

#### f) wechselnde Windrichtungen verstärken Belästigungen durch Schall

Die Berechnung der Schallimmissionen im vorliegenden Gutachten erfolgte auf der Grundlage der TA Lärm unter Berücksichtigung der Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) des LAI vom 30.06.2016. Die Prognose erfolgt immer unter der Voraussetzung von Mitwindbedingungen. Um die wechselnden Windrichtungen im Rahmen der Berechnung zu berücksichtigen, ist eine meteorologische Korrektur cmet vorgesehen. In der vorliegenden Prognose ist dieser Korrekturfaktor konstant auf 0 gesetzt, d.h. die Prognose geht von andauernden Mitwindbedingungen aus, simuliert somit den schlechtesten denkbaren Fall. Jede andere Windrichtung würde zu einer Minderung der Lärmimmissionen am Immissionsort führen. Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung spiegelt somit die lautesten denkbaren Lärmimmissionen wieder. Werden die zulässigen Immissionsrichtwerte in dieser Schallsituation eingehalten, werden sie auch bei allen anderen Windbedingungen eingehalten.

#### g) Vergrößerung Mindestabstand

Bisher gibt es in Deutschland keine verbindlichen gesetzlichen Regelungen zu einem einzuhaltenden Mindestabstand zwischen WKA und Siedlungen. Der erforderliche Abstand ergibt sich derzeit mittelbar aus einer Mehrzahl von Vorgaben, etwa aus solchen des Immissionsschutzrechts, des Baurechts und des Raumordnungsrechts. Der Bundesgesetzgeber gibt hierbei nur einen groben Rahmen vor und überlässt die nähere Ausgestaltung den einzelnen Bundesländern. In Sachsen-Anhalt besteht eine Abstandsempfehlungen für die Erstellung raumordnerischer Planungen. Für konkrete Zulassungsvorhaben gibt es hingegen keine Abstandsvorgaben.

Da weder die schalltechnisch zulässigen Immissionsrichtwerte geändert wurden, noch die Änderung des Regionalen Entwicklungsplans Harz – Teilplanung Erneuerbare Energien Planreife besitzt, ist eine Vergrößerung des Abstandes zwischen WKA und Siedlungen auf der Grundlage der derzeit geltenden rechtlichen Regelungen nicht durchsetzbar.

Seitens der Bundesregierung wird ein Mindestabstand von neu errichteten WKA zu Siedlungen von 1000m diskutiert. Bestandsanlagen sind von diesem Vorschlag nicht betroffen. Die verfahrensgegenständlichen WKA sind alle in einem Abstand von >1000m zu den Innenbereichen der Ortslagen geplant. Den Einwendungen hinsichtlich Vergrößerung des Mindestabstandes kann nicht gefolgt werden.

### B. Licht- und Schattenwurfimmissionen

#### a. Belästigungen durch Schattenwurf / optische Beeinträchtigungen

Zu den optischen Beeinträchtigungen beim Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) kommt es durch die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter einer WKA. Dies wird auch als periodischer Schattenwurf bezeichnet. Gemäß § 5 BImSchG sind WKA so zu errichten und zu betreiben, dass 1. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und

erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Als erhebliche Belästigungen sind gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 des LAI (WKA-Schattenwurfhinweise“ Einwirkungen durch periodischen Schattenwurf, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WKA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden/Jahr und nicht mehr als 30 Minuten/Tag beträgt.

Im Rahmen des Vorbescheid-Verfahrens wurde durch die Antragstellerin ein Schattenwurfgutachten vom 09.06.2020 vorgelegt. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass es durch die als Vorbelastung berücksichtigten Bestands-WKA zu Immissionen durch periodischen Schattenwurf an mehreren Immissionsorten kommt. Durch die geplanten WKA darf daher an diesen Immissionsorten kein zusätzlicher Schattenwurf erzeugt werden. Daher wird die Antragstellerin verpflichtet, die beantragten WKA mit einer sogenannten „Schattenabschaltautomatik“ auszustatten. Zugleich wird im Vorbescheid der zulässige Umfang der optischen Einwirkungen so bestimmt, dass er als Gesamtbelastung auf einen Immissionsort einwirken darf. Die Schattenabschaltautomatik wird so programmiert, dass die WKA abgestellt wird, sobald eine Überschreitung der festgelegten Immissionswerte vorliegt. Damit könnte die Einhaltung der v.g. Immissionswerte sichergestellt. Die geplanten WKA führen daher nicht zu erheblichen Belästigungen durch optische Immissionen.

#### b) Belästigungen durch Reflexionen und Blendwirkungen

Reflexionen entstehen durch das Zurückwerfen von Licht durch die baulichen Elemente der WKA. Sie werden durch den Einsatz von Farbanstrichen der baulichen Elemente matter Glanzgrade verhindert.

Blendwirkungen werden durch überhelle Lichtimpulse verursacht. Sie können bei WKA nur von den Einrichtungen der Flugbefeuerung verursacht werden. Diese sind aus Gründen der Verkehrssicherheit im Flugverkehr unbedingt erforderlich. Entsprechend dem Stand der Technik sind die Tageskennzeichnungen so auszuführen, dass eine Lichtabstrahlung nur nach oben erfolgt. Eine bodennahe Blendwirkung ist damit ausgeschlossen.

Die Nachtkennzeichnung muss auf Forderung der oberen Luftfahrtbehörde und der Deutschen Flugsicherung (DFS) zwingend durch die Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES ausgeführt werden. Rotes Licht ist zwar am Boden sichtbar, führt aber nicht zu einer so starken Aufhellung, die Blendwirkungen hervorrufen kann. Zudem wird die Nachtkennzeichnung bei den neu geplanten WKA bedarfsgerecht gesteuert, d.h. die Nachtkennzeichnung wird nur aktiv, wenn sich ein Luftfahrzeug der WKA nähert.

Erhebliche Belästigungen für die Anwohner treten daher weder durch Reflexionen, noch durch Blendwirkungen der WKA auf.

#### c. Schattenwurf beeinträchtigt die Menschen aufgrund der langen Laufzeiten, auch wenn Abschaltzeiten vorgesehen sind

Seitens der Antragstellerin wird beantragt, die WKA mit einer Schattenabschaltautomatik zu betreiben. Diese Abschaltautomatik schaltet die WKA ab, wenn durch die tatsächlichen Witterungsbedingungen Schattenauswirkungen an die nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten auftreten können. Damit werden durch die beantragten WKA keine zusätzlichen Schattenauswirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen.

### C. Staubimmissionen

#### a) Staubbelaästigungen

Staubemissionen werden von den geplanten WKA nicht in wahrnehmbaren Umfang verursacht. Da die Rotoren im Bereich zwischen 50 m und 250m arbeiten, sind Staubemissionen durch Aufwirbelungen vom Boden im relevanten Umfang nicht zu erwarten. Vom Betrieb der WKA selbst werden keine Staubemissionen verursacht.

Im Rahmen der Bauarbeiten kann es kurzzeitig zu erhöhten Staubemissionen, insbesondere bei der Errichtung der Kranstellflächen und des Wegebaus kommen. Es werden Maßnahmen zur Staubminderung während der Baumaßnahmen berücksichtigt.

### D. Sonstige Gefahren

#### a) Gefahren durch Eisabwurf

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens hinsichtlich Eisabwurf / Eisabfall werden in der „Gutachterlichen Stellungnahme zur Risikobewertung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Reinstedt“ des TÜV Nord EnSys GmbH & Co.KG vom 19.06.2020 bewertet.

Bei der Bewertung von vereisten WKA ist zwischen den Gefährdungen durch Eisabwurf und Eisabfall zu unterscheiden. Der Eisabwurf ist das Abwerfen eines Eisobjektes während des Betriebes der WKA, das Eisobjekt wird durch die drehende Rotorbewegung beschleunigt. Der Eisabfall ist das Abfallen eines Eisobjektes bei abgeschalteter WKA (Trudelbetrieb), hierbei wird das Eisobjekt im Fallen durch den Wind abgetrieben. Zur Ermittlung des möglichen Gefährdungsbereichs durch Eisabwurf bzw. Eisabfall von Rotorblättern einer WKA ist zunächst zu prüfen, ob die WKA über eine automatische Abschaltung bei Eisansatz verfügt. Da die beantragte WKA über eine wirksame Eisabschaltung verfügen, sind Gefährdungen durch Eisabwurf am Standort auszuschließen, da der Anlagenbetrieb automatisch abgeschaltet wird, wenn

Eisanhaftungen festgestellt werden. Damit sind lediglich der Eisabfall von den abgeschalteten WKA und die seitliche Ablenkung durch den Wind zu berücksichtigen. Ein Wegschleudern des Eises von rotierenden Rotorblättern (Eisabwurf) ist aufgrund der geplanten Systeme zur Eiserkennung für den Standort Reinstedt nicht anzunehmen.

Für die Beurteilung der Gefährdung von Mitarbeitern der Baumschule auf dem Betriebsgelände sowie während der An- und Abfahrt durch Eisabfall wurde das Einzelpersonenrisiko (Individualrisiko) gutachterlich bestimmt. Durch den Vergleich der ermittelten Ergebnisse mit den Risikogrenzwerten zeigt sich, dass das ermittelte Individualrisiko auf dem Gelände der geplanten WKA (inklusive An- und Abfahrt) unterhalb des Risikogrenzwertbereichs liegt. Zusätzlich werden durch den Gutachter weitere risikoreduzierende Maßnahmen vorgeschlagen. Dies betrifft das Aufstellen von Hinweisschildern an den Zufahrtswegen zu den WKA und an den umliegenden Wirtschaftswegen, die auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam machen sollen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine konkrete Gefährdung von Personen auf dem Gelände der Baumschule und den umliegenden Wirtschaftswegen am Standort Reinstedt durch Eisabwurf/Eisabfall von den geplanten WEA nicht anzunehmen ist.

## **E. Schutzgut Natur und Landschaft**

### **Landschaftsbild / Landschaftsfunktion**

#### **a. Landschaftsbild wird vom Aussichtspunkt der Stadt Ascherleben beeinträchtigt**

Eine Bewertung kann nicht ohne Beachtung der bestehenden Situation erfolgen. Dies muss bei der weiteren Prüfung berücksichtigt werden.

Die Einwendung zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes greift nicht durch. Das Verwaltungsgericht Freiburg hat in seiner Entscheidung vom 25.10.2005, 1 K 2723/04 festgestellt:

*Ein bereits durch eine vorhandene alte Windkraftanlage massiv vorbelastetes Landschaftsbild ist nicht >>besonders<< schutzwürdig und wird auch durch die Ersetzung der Anlage durch eine doppelt so hohe Neuanlage nicht verunstaltet.“*

Die im Windpark Reinstedt bereits betriebenen 36 Windkraftanlagen entwerfen das Landschaftsbild bereits deutlich. Neue Anlagen, auch wenn sie deutlich höher sind, stellen in diesem Umfeld keine Fremdkörper dar. Die bestehenden Windkraftanlagen sind seit 15 bis 20 Jahren von den vom Einwender genannten Sichtpunkten in Richtung Harz und Brocken deutlich wahrnehmbar. Erholungssuchenden ist dieser Anblick insoweit vertraut. Höhere Windkraftanlagen würden zwar zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung führen. Diese ist jedoch nicht so wesentlich, dass von einer besonders groben Verletzung des Landschaftsbildes auszugehen wäre. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass das Eignungsgebiet Windpark Reinstedt gemäß 1. Entwurf des Regionalplanes zwar im Süden verkleinert, in seiner Gesamtausdehnung jedoch sogar vergrößert werden soll. Ein verfestigter Planstand, der zu berücksichtigen wäre, liegt nicht vor. Windkraftanlagen bleiben insoweit am Standort auch weiterhin dominierend.

#### **b) optische Beeinträchtigung (Landschaftsbild)**

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Landschaftsbild werden sowohl im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Ingenieurbüros MEP Plan GmbH vom 30.06.2021, als auch im UVP-Bericht des Ingenieurbüros MEP Plan GmbH vom 25.06.2021 beurteilt.

Das technische Erscheinungsbild und die exponierten Standorte der Masten führen zu Qualitätsverlusten der Landschaftsvielfalt. Die Anlagen kontrastieren durch den Standort in der freien Landschaft mit der Kulturlandschaft und führen somit ebenfalls zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Monotonie und Naturferne der Landschaft, die bereits bestehenden WKA und die weiteren technologischen Überprägungen im Umfeld mildern die Eingriffsintensität ab.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild ist zu beachten, dass es sich bei dem Vorhaben um ein Repowering-Projekt handelt. Aktuell besteht der Windpark aus insgesamt 36 Anlagen von denen 17 Anlagen rückgebaut und 9 Anlagen errichtet werden. Der Windpark verringert sich somit um 8 Anlagen. Die neuen Anlagen sind mit einer Höhe von 200 m bis 250 m deutlich größer als die rückzubauenden Anlagen. Durch die Verringerung der Anlagen ist der Windpark in seiner Gesamtheit deutlich weniger massiv wahrnehmbar. Zusätzlich erfolgt eine visuelle Auflockerung des Windparks, da die neuen Anlagen weniger dicht aneinander stehen. Durch die Reduzierung der Drehgeschwindigkeit der neuen Anlagen werden visuelle Störungen verringert.

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen wird der Eigenartswert der Landschaft vermindert. Diese Auswirkungen müssen kompensiert werden. Eine Kompensation des Eingriffs ist möglich. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens auf das Landschaftsbild werden durch die Ersatzmaßnahme „Anpflanzung von Obstbaumreihen“ kompensiert.

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie dem Rückbau von 17 Bestandsanlagen im Windpark Reinstedt, ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen.

#### **c. Beeinträchtigung Lebens- und Erholungsraum, Verlust Lebensqualität**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist durch die Genehmigungsbehörde sicherzustellen, dass das beantragte Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Diese Prüfung umfasst

auch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren in Form von erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft. Dabei stellt nicht jeder Nachteil, der durch die Zulassung eines Vorhabens verursacht werden kann, ein Genehmigungshindernis dar. Vielmehr muss dafür zusätzlich die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden. Diese Prüfung beinhaltet einen Interessenausgleich der jeweils von dem Vorhaben Betroffenen gegenüber dem Antragsteller des beantragten Vorhabens.

Bei dem Windpark Reinstedt handelt es sich um ein im REP Harz ausgewiesenes Vorranggebiet, mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie. Im Rahmen der Ausweisung dieses Vorranggebietes erfolgte bereits eine umfangreiche Interessenabwägung bezüglich der Erheblichkeit möglicher Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit im Einwirkungsbereich des Vorranggebietes. Mit Ausweisung eines Gebietes im REP Harz hat die Bewertung der Interessen ergeben, dass eine grundsätzliche Erheblichkeit der Nachteile für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft für das derzeit ausgewiesene Vorranggebiet in Größe und Struktur nicht gegeben ist.

In dem ausgewiesenen Vorranggebiet Reinstedt / Ermsleben werden derzeit 36 WKA betrieben. Es besteht somit eine erhebliche Vorbelastung hinsichtlich der Erholungsqualität der Umgebung. Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden mit Errichtung der 9 WKA 17 bestehenden WKA im Windpark Reinstedt zurückgebaut. Die Gesamtanzahl der WKA im Windpark reduziert sich damit deutlich. Eine Erheblichkeit der Reduzierung der Erholungsqualität ist durch das anhängige Verfahren nicht erkennbar. Durch die Reduzierung der Gesamtzahl der WKA im Windpark wäre eher eine geringfügige Verbesserung der bestehenden Standortsituation anzunehmen. Konkrete Ausführungen in welcher Art die Einschränkungen der Lebensqualität durch das beantragte Vorhaben seitens der Einwender befürchtet werden, enthalten die vorliegenden Einwendungen nicht. Bestehende Einschränkungen der Lebensqualität durch den Bestandswindpark können im vorliegenden Verfahren nicht gewürdigt werden.

## **Artenschutz**

### **Schutzgebiete**

#### **d. Beeinträchtigung des FFH Gebietes "Bode-Selke"**

Zur Bewertung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Bode- und Selke im Harzvorland“ erfolgte durch das von der Antragstellerin beauftragte Ingenieurbüro MEP-Plan GmbH eine NATURA 2000 – Verträglichkeits-Vorstudie. Im Punkt 4.5 kommen die Gutachter zu dem Fazit: „Das FFH-Gebiet SAC 0172 „Bode und Selke im Harzvorland“ liegt 1.630 m vom nächstgelegenen, geplanten Anlagenstandort entfernt. Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der 9 geplanten Anlagen sowie durch den Rückbau von 17 Bestandsanlagen sind durch die räumliche Entfernung sowie die im Vorhabengebiet fehlenden geeigneten Habitatstrukturen für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II sowie Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind somit ausgeschlossen. Das Erhaltungsziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Mithin sind konkrete Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten 9 WKA im Windpark Reinstedt nicht zu erwarten.

Bei den im Punkt 2.3.4 des UVP-Berichts genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen handelt es sich um die im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Punkt 7 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen E1 und E2 sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen ASM1 bis ASM9. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- E1 Anlage eines Saumes (Anlage von mesophilem Grünland)
- E2 Anpflanzung von Obstbaumreihen
- ASM1 Baustelleneinrichtung (Flächenminimierung)
- ASM2 Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb Brut- und Vegetationsperiode)
- ASM3 ökologische Baubegleitung (Fachgutachter)
- ASM4 Schaffung unattraktiver Mastumgebung
- ASM5 bewirtschaftungsbedingte Abschaltzeiten
- ASM6 fledermausbedingte Abschaltzeiten
- ASM7 Rückbau bestehender WKA im Windpark Reinstedt
- ASM8 Absuche und ggf. Umsiedlung von Feldhamstern
- ASM9 Abschaltung Rotmilan / Schwarzmilan

#### **e. Seegebiet um Frose wurde nicht beachtet**

Die Erfassungen erbrachten keine Hinweise auf Zugkorridore oder regelmäßige Funktionsbeziehungen zum Concordiassee, die das Eingriffsgebiet betreffen. Durch den bestehenden Windpark werden bereits aktuell andere Flächen als Nahrungs- und Rastgebiete genutzt. Regelmäßig genutzte Flugwege zu essenziellen Nahrungshabitaten werden dabei auch durch die aktuelle Planung nicht berührt. Ausführungen dazu finden sich im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter den jeweils zu betrachtenden Arten. Eine lokale



Konzentration des allgemeinen Vogelzugs konnte im Planungsraum nicht festgestellt werden, artenschutzrechtliche Konflikte sind mithin nicht zu erwarten. Einwendungen zu weiter reichenden Untersuchungsradien können ohne sachlich fundierte Begründungen nicht berücksichtigt werden.

#### f. keine Beachtung des Biotops nördlich Frose

Bei dem Seengebiet um Frose handelt es sich nicht um ein rechtlich ausgewiesenes Vogelschutzgebiet. Gleichwohl handelt es sich um ein Gebiet, das für Vögel einen interessanten und attraktiven Lebensraum darstellt und es steht außer Frage, dass sich diese Attraktivität noch erhöhen wird.

Die naturschutzfachliche Beurteilung muss sich am Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt von 2018 orientieren. Dieser gibt für die windkraftsensiblen Vogelarten Abstände zu Brutplätzen und zu Rastgebieten vor. Nicht jede Art ist von WKA gleichermaßen betroffen. Die Betroffenheit ergibt sich aus der Scheuchwirkung, aber auch aus den Gefahren der Kollision oder Meidung. Dies wurde in wissenschaftlichen Begleitudien festgestellt. Die im v.g. Leitfaden benannten Abstände zu Brutplätzen sind geringer als die Entfernungen zu dem Seengebiet um Frose in der vorliegenden Planung. So sei zu einem Kranichbrutplatz ein Abstand von 1200 m zu WKA einzuhalten, damit dieser Brutplatz nicht gestört wird. Im Froser Raum brüten Kraniche, jedoch liegen diese Brutplätze 3 – 5 km entfernt und sind somit weder in der Vergangenheit, noch in der Zukunft von WKA betroffen.

#### g. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes

Zum Schutz des FFH-Gebietes sind keine konkreten Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, da die NATURA 2000-Verträglichkeits-Vorstudie zu dem Ergebnis kommt, dass keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten ist.

### **Greifvögel**

#### h) Beeinträchtigung Artenschutz Milan u.a. Greifvögel

WKA können eine Gefahr für Vögel darstellen. Daher wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Beachtung des Artenschutzes, einschließlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geprüft und bewertet. Die Beachtung des Artenschutzes ist eine Voraussetzung für die Genehmigung des Vorhabens. Zur Bewertung des Artenschutzes wurde im Verfahren eine gutachterliche Beurteilung durch den Artenschutzfachbeitrag Windpark „Reinstedt“ vom 25.06.2021 und das Faunistische Gutachten Vögel (Aves) Windpark „Reinstedt“ vom 22.06.2021 (in dem alle bis dahin vorliegenden Erfassungen zu Groß- und Greifvögel darunter die Erfassung Groß- und Greifvögel 2020 Windpark „Reinstedt“ vom 07.07.2020 zusammengefasst wurden) vorgelegt. Alle gutachterlichen Bewertungen wurden von dem fachlich qualifizierten Ingenieurbüro MEP Plan GmbH erstellt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass Vermeidungsmaßnahmen durch den Antragsteller zu realisieren sind. Bei Beachtung dieser Maßnahmen kann ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht ausgeschlossen werden.

#### i. Größerer Mindestabstand zu Lebensräumen des Rotmilans und Mäusebussards

Die erforderlichen Untersuchungsabstände zur Bewertung der Auswirkungen von WKA auf die Belange des Artenschutzes werden im Leitfaden – Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt, herausgegeben von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt definiert.

Alle von der Antragstellerin vorgelegten naturschutzrechtlichen Fachgutachten wurden anhand der in diesem Leitfaden vorgegebenen Untersuchungsbereiche und Prüfradien erstellt. Die im Leitfaden vorgesehenen Untersuchungsbereiche wurden auf der Grundlage naturschutzfachlicher Erkenntnisse bestimmt. Zwingende Gründe für ein Abweichen von den im Leitfaden festgelegten Untersuchungsbereichen sind im vorliegenden Einzelfall nicht ersichtlich und wurden auch vom Einwender nicht dargelegt. Daher ist der hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Auswirkungen untersuchte Bereich als ausreichend zu betrachten.

#### j. Einbau Erkennungssystem für Groß- und Greifvögel

Es gibt erste Pilotversuche mit Erkennungssystemen für Groß- und Greifvögel an WKA. Hierbei handelt es sich um erste Freifeldstudien, um die Wirksamkeit in der Praxis zu testen. Bisher gibt es hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Wirksamkeit dieser Systeme noch keine wissenschaftlich fundierten Ergebnisse. Sie befinden sich derzeit im Versuchs- und Erprobungsphasen und stellen keinesfalls den Stand der Technik dar. Als Vorsorgemaßnahme können gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nur Maßnahmen gefordert werden, die dem Stand der Technik entsprechen und sofern ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist. Da ein Stand der Technik für die Erkennungssysteme von Groß- und Greifvögeln an WKA derzeit nicht gegeben ist, kann der Einbau eines dieser Systeme nicht gefordert werden.

#### k. Forderung nach größerem Mindestabstand zu Lebensräumen Greifvögel

Die naturschutzfachliche Beurteilung muss sich am Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt von 2018 orientieren. Dieser gibt für die windkraftsensiblen Vogelarten Abstände zu Brutplätzen und zu Rastgebieten vor. Nicht jede Art ist von WKA gleichermaßen betroffen. Die Betroffenheit ergibt sich aus der Scheuchwirkung, aber auch aus den Gefahren der Kollision oder Meidung. Dies wurde in

wissenschaftlichen Begleitstudien festgestellt. Daher sind die im v.g. Leitfaden bestimmten Abstände für die naturschutzfachliche Bewertung maßgebend.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde erfragt, wie die vorgesehene ASM 5 bewirtschaftungsbedingte Abschaltzeiten abgesichert werden soll. Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn in deren Umgebung (200 m Umkreis) Ernte-, Mahd- und bestimmte Bodenbearbeitungsarbeiten stattfinden.

Die Betreiberin der Windenergieanlagen hat mit den jeweiligen Bewirtschaftern der betroffenen Flächen vertraglich sicherzustellen, dass diese die Betreiberin vorab über den Beginn der genannten landwirtschaftlichen Tätigkeiten informieren, damit sie die Windenergieanlagen an dem Tag der genannten Tätigkeiten und an den zwei folgenden Tagen abschalten kann.

Alternativ kann die Betreiberin einen Windparkpaten beauftragen, der vor Ort täglich prüft ob die genannten Tätigkeiten aktuell stattfinden. Wenn dem so ist, veranlasst der Windparkpate unmittelbar bei der Betreiberin die Abschaltung der betreffenden Windenergieanlagen.

Alternativ kann die Feststellung der genannten Tätigkeiten auch durch eine (noch zu erprobende) technische Überwachungseinrichtung mit automatischer Übertragung an die Betreiberin erfolgen. Insofern ist, wie oben bereits dargelegt, zu berücksichtigen, dass sich der Vorbescheid lediglich auf die Zulässigkeit bzw. Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Bezug auf Schall- und Schattenimmissionen sowie Turbulenzintensität erstreckt. Eine abschließende Prüfung u.a. der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG findet nicht statt, so dass im Rahmen des Vorbescheids auch konkrete Abschaltzeiten oder sonstige Vermeidungsmaßnahmen nicht festzulegen bzw. zu sichern sind.

### Zugvögel

#### I. wurde der Vogelflugkorridor in Herbst und Frühjahr beachtet

Bei den faunistischen Erfassungen wurde festgestellt, dass von den anwesenden Tieren nur sehr wenige über den bestehenden Windpark bzw. in dessen näherem Umfeld flogen. Ein Vogelzugkorridor über dem Bestandswindpark wurde nicht festgestellt.

Die Kraniche ziehen vor allem im Herbst von der Ostsee bis nördlich von Berlin und dann weiter über das hiesige Gebiet in Richtung Südharz zum Stausee Berge/Kelbra. Dieser Zug findet in Höhen zwischen 1000 und 1500 m statt, zum Teil aber auch nur in 500 m, aber deutlich über den WKA. In Ausnahmefällen würden Kraniche auch am Concordiassee rasten, ein bedeutender regelmäßig genutzter Schlafplatz befindet sich dort jedoch nicht.

### Fledermäuse

#### m. Beeinträchtigung Artenschutz Fledermaus

WKA können eine Gefahr für Fledermäuse darstellen. Daher wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Beachtung des Artenschutzes, einschließlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geprüft und bewertet. Die Beachtung des Artenschutzes ist eine Voraussetzung für die Genehmigung des Vorhabens. Zur Bewertung des Artenschutzes wurde im Verfahren eine gutachterliche Beurteilung durch den Artenschutzfachbeitrag Windpark „Reinstedt“ vom 25.06.2021 sowie das Faunistische Gutachten Fledermäuse (Chiroptera) Windpark „Reinstedt“ vom 22.06.2021 vorgelegt. Beide gutachterlichen Bewertungen wurden von dem fachlich qualifizierten Ingenieurbüro MEP Plan GmbH erstellt.

Durch das Gutachterbüro werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, um kollisionsgefährdete Fledermausarten zu schützen. Dazu zählen vorrangig fledermausfreundliche Betriebszeiten mit Abschaltalgorithmus, so dass eine wirksame Minderung des Kollisionsrisikos sichergestellt wird. Des weiteren wird durch den Gutachter ein betriebsbegleitendes Monitoring empfohlen. Sollten sich daraus weitere Maßnahmen oder eine Änderung der festgelegten Maßnahmen zum Artenschutz als erforderlich erweisen, werden diese umgesetzt.

Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass Vermeidungsmaßnahmen durch den Antragsteller zu realisieren sind. Bei Beachtung dieser Maßnahmen kann ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht ausgeschlossen werden.

#### n. Schall- und Ultraschall-emissionen schränken Ortungsvermögen der Fledermäuse ein

Es ist nicht davon auszugehen, dass Schall- und Ultraschallimmissionen erkennbare Auswirkungen auf Fledermäuse haben. Auch in urbanen Räumen treten Schall- und Ultraschallimmissionen auf, ohne dass Fledermäuse erkennbar beeinträchtigt werden. Inwieweit Schall- und Ultraschallimmissionen der WKA das Ortungsvermögen der Fledermäuse einschränken, kann wissenschaftlich nicht bewertet werden. Derzeit gibt es keine belastbaren Studien, die sich diesem Thema widmen. Auch durch den Einwender werden keine näheren Argumentationen hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Schallimmissionen auf die Fledermäuse vorgetragen.

#### o. gibt es neben Abschaltzeiten weitere Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse

Abschaltungen der WEA bei bestimmten Wetterbedingungen gelten derzeit naturschutzfachlich als einzig wirksame Minimierungsmaßnahme.

Darüber hinaus werden bei dem beantragten Vorhaben die im Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Abstände zu Wochenstuben, bekannten Winter- und Sommerquartieren, Wäldern, Waldrändern und Gewässern eingehalten.

p. ist das Gutachten zur Schlagopfersuche von Fledermäusen Bestandteil der Antragsunterlagen

Im Zusammenhang mit dem derzeitigen Windkraft-Antragsverfahren zu einem Vorbescheid in Reinstedt fand ein Kollisionsoffermonitoring Fledermäuse statt. Die Daten und Ergebnisse dazu lagen der zuständigen UNB jetzt vor und wurden im Zeitraum vom 05.07.2021 bis 04.08.2021 öffentlich ausgelegt.

q) gibt es eine landesweite Schlagopferdatei zu Kollisionsoffer von Fledermäusen

Es gibt eine bundesweit zentral geführte Kollisionsofferdatei beim Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzswarte/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/#>)

Diese Kollisionsdatenbank für Kollisionsoffer an Windkraftanlagen sammelt die gemeldeten Daten und wird regelmäßig aktualisiert (aktueller Stand 07.05.2021). Auch die Daten aus dem Schlagopfermonitoring im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren in Reinstedt werden durch das LfU dort demnächst eingepflegt.

Hinweis: Die meisten Windenergieanlagen in Deutschland sind bisher noch nie systematisch auf Kollisionsoffer untersucht worden, einige immerhin stichprobenhaft. Dementsprechend kann die Kollisionsdatenbank des LfU nur einen Bruchteil der meist zufällig gefundenen verunglückten Vögel und Fledermäuse enthalten. Sie kann ein Bild der betroffenen Arten zeichnen und zahlreiche weitere Fragen beantworten, sie lässt jedoch keine Hochrechnungen der Gesamtverluste zu, bestenfalls vorsichtige Mindestwerte.

Auch im Zusammenhang mit dem derzeitigen Windkraft-Antragsverfahren in Reinstedt fand ein Kollisionsoffermonitoring statt. Diese Daten liegen der zuständigen UNB vor und waren Bestandteil der vom 05.07.2021 bis 04.08.2021 ausgelegten Unterlagen.

**sonstiger Artenschutz**

r. Beeinträchtigung Artenschutz Feldhamster

Das Vorhabengebiet ist mit einer Bodenwertzahl von teilweise deutlich über 80 ein potentielles Verbreitungsgebiet des Feldhamsters. Zudem sind aus den Daten des LAU Vorkommen des Feldhamsters in der Nähe des Vorhabens bekannt. Ebenso wurden Nachweise der Art während Kartierungsarbeiten für Bauarbeiten an der L75 Hoym-Ballenstedt erfasst. Ein Feldhamstervorkommen im Vorhabengebiet ist somit nicht auszuschließen.

Da sich das Vorhaben auf einer potentiellen Habitatfläche des Feldhamsters befindet, ist eine baubedingte Tötung nicht auszuschließen. Das Tötungsrisiko kann jedoch durch eine Kontrolle der Eingriffsflächen vor Baubeginn, dem Absammeln der vorkommenden Hamster und der Umsiedelung in ein Ersatzhabitat vermieden werden. Das Ersatzhabitat wird in den Maßnahmeblättern des LBP ausführlich beschrieben.

Daher ist die Eingriffsflächen vor Baubeginn auf das Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen und eine geeignete Feldhamsterfläche vorzuhalten, um Tiere dahin umzusetzen, sofern im Baubereich Feldhamster festgestellt werden sollten. Der Kontrollzeitpunkt im Bereich der Eingriffsflächen ist nach der Ernte und vor Umbruch der Felder durchzuführen. Bei der Kontrolle sind auch die Flächen der rückzubauenden Anlagen zu berücksichtigen.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf den Feldhamster zu erwarten.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Tötung, Störung oder Schädigung der Feldhamsterbestände ausgeschlossen werden.

s. Gibt es in Sachsen-Anhalt Regelungen zu Mindestabständen von Vögeln und Fledermäusen

Die zu berücksichtigenden Mindestabstände sind im Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen von Sachsen-Anhalt enthalten und werden im gegenständlichen Verfahren angewandt.

t. Untersuchungsradius 4000 m zu gering

Die Untersuchungsradien werden vom Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt vorgegeben. An diesen Vorgaben wurde sich gehalten. Eine Vergrößerung der Untersuchungsradien ist im vorliegenden Einzelfall nicht geboten.

u. welche Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen

Durch den Betreiber werden umfangreiche naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt. Die konkreten Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Punkt 7 aufgelistet. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- E1 Anlage eines Saumes (Anlage von mesophilem Grünland)



- E2 Anpflanzung von Obstbaumreihen
- ASM1 Baustelleneinrichtung (Flächenminimierung)
- ASM2 Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb Brut- und Vegetationsperiode)
- ASM3 ökologische Baubegleitung (Fachgutachter)
- ASM4 Schaffung unattraktiver Mastumgebung
- ASM5 bewirtschaftungsbedingte Abschaltzeiten
- ASM6 fledermausbedingte Abschaltzeiten
- ASM7 Rückbau bestehender WKA im Windpark Reinstedt
- ASM8 Absuche und ggf. Umsiedlung von Feldhamstern
- ASM9 Abschaltung Rotmilan / Schwarzmilan

## **F. Schutzgut Boden**

### a. Bodenversiegelung der Zufahrtswege

Soweit möglich werden bestehende Zufahrtswege genutzt. Da die Standorte der geplanten WKA nicht grundstücksgleich mit den zurückzubauenden WKA sind, müssen auch neue Zuwegungen geschaffen werden. Die hierdurch verursachte Bodenversiegelung wird im Rahmen der UVP – Schutzgut „Boden“ bewertet. Hier werden die erforderlichen Neuversiegelungen den Entsiegelungsmaßnahmen durch das Repowering gegenübergestellt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch den Rückbau der Anlagen nach dem Betriebszeitraum, die relativ geringfügige Vollversiegelung, unter Beachtung der Vorbelastung der Bodenfunktionen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen, erheblich nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden und Fläche ausgeschlossen sind. Eine positive Wirkung geht von der Entsiegelung von 29.438 m<sup>2</sup> aus, welche durch den Rückbau der 17 Bestandsanlagen entsteht.

## **G. Fragen zur Durchführung des Gehemigungsverfahrens**

### a. fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Einwendung einer fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht zutreffend.

Die UVP ist ein unselbständiger Verfahrensbestandteil des Anlagen-Zulassungsverfahrens. Unabhängig davon, dass die allgemeine UVP-Vorprüfung die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergab, hat die Antragstellerin mit dem Vorbescheid-Antrag auf Zulassung von 9 WKA die Durchführung einer UVP im Rahmen des Vorbescheid-Verfahrens zusätzlich nach § 7 Abs. 3 UVPG mit beantragt. Dazu wurden dem Antrag auf Vorbescheid ein UVP-Bericht sowie alle im Rahmen des Scopingverfahrens geforderten Untersuchungen beigelegt. Die UVP wird im Rahmen des anhängigen Vorbescheid-Verfahrens entsprechend den Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV von der Behörde durchgeführt.

### b. Notwendigkeit Einbeziehung der Bürger

Im Rahmen der UVP wird die Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt. Es besteht für die Öffentlichkeit ein Einsichtnahme- und Einwendungsrecht. Dafür lagen die Antragsunterlagen 1 Monat lang öffentlich aus. Bürger konnten Einwendungen gegen das Vorhaben geltend machen. Soweit diese begründet sind, sind sie im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Damit ist eine umfangreiche Einbeziehung der Bürger im Verfahren gewährleistet. Die Auslegung erfolgte 3 mal jeweils an den Standorten Stadt Aschersleben, Stadt Seeland OT Nachterstedt, Stadt Falkenstein OT Ermsleben und Landratsamt Halberstadt.

### c. Durchführung einer FFH Vorverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des vorliegenden Antrages auf Vorbescheid wurde eine NATURA 2000-Verträglichkeits-Vorstudie durch das Ingenieurbüro MEP PLAN GmbH vom 22.06.2021 erstellt. Diese Prüfung wird regelmäßig auch als FFH- oder SPA- Vorverträglichkeitsprüfung bezeichnet. Die von den Einwendern geforderte Prüfung wurde von der Antragstellerin bereits vorgelegt.

## **H. ordnungsgemäßer Rückbau nach Betriebseinstellung**

### a. umweltverträgliche Entsorgung ist nicht gesichert

Zurückzubauenden WKA werden oftmals weiterverkauft, um an anderen Standorten erneut aufgebaut und betrieben zu werden. Nur soweit diese Möglichkeit nicht gegeben ist erfolgt eine stofflich getrennte Entsorgung.

Dafür ist die DIN Norm (DIN SPEC 4866) maßgebend. In ihr werden die Standards für den Rückbau festgelegt.

Eine Windenergieanlage besteht aus verschiedenen Materialien. Für die meisten von ihnen existieren bereits Verfahren für eine umweltgerechte Entsorgung. Nur das Recycling der Verbundwerkstoffe, insbesondere der Flügel ist relativ neu. Windradflügel bestehen aus GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff), der auch in Autoteilen, Flugzeugen und Sportartikeln verwendet wird, seltener auch aus CFK-haltige Verbundwerkstoffen (kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe).

In der Regel werden Rotorblätter deshalb überwiegend geschreddert und darin enthaltene Metallreste abgeschieden. Die übrigen Abfälle werden als Brennstoff und Sandsubstitut in der Zementindustrie thermisch eingesetzt oder in konventionellen Müllverbrennungsanlagen verbrannt.

Die Stahlkomponenten der Anlage (beispielsweise die Türme) können vollständig recycelt werden. Der Abbruchbeton aus Fundament und Turm wird üblicherweise in Bauschutt-Aufbereitungsanlagen zerkleinert und zu Gesteinskörnungen verarbeitet.

b. Absicherung vollständiger Rückbau einschließlich Fundament; hohes Sondermüllaufkommen beim Rückbau

Wird der Betrieb der WKA dauerhaft eingestellt, ist die Anlage zurückzubauen und gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG das Betriebsgelände wieder ordnungsgemäß herzustellen. Der Rückbau der WKA umfasst alle Anlagenteile, einschließlich des Fundaments. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlagenteile ist gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Die Genehmigung nach BImSchG beinhaltet gleichzeitig die baurechtliche Genehmigung. Im Rahmen der Baugenehmigung ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA die Hinterlegung eines Sicherungsmittels einzufordern, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlage bei dauerhafter Nutzungsaufgabe gesichert wird.

Für den Fall, dass der Betreiber finanziell nicht in der Lage ist, den Rückbau der WKA ganz oder teilweise zu gewährleisten, ist dieser durch Rückgriff auf das Sicherungsmittel durch die Behörde durchzuführen bzw. abzuschließen. Dies betrifft den kompletten Rückbau der WKA, einschließlich des Fundaments.

Die Rückbauverpflichtung erstreckt sich auch auf die Zuwegung, die Kranstellfläche und die Fundamentfläche.

c. Wird ein geeignetes Sicherungsmittel für den Rückbau gefordert und Wie ist eine Rückbau-Verpflichtung abgesichert

Mit Erklärung vom 10.07.2020 hat sich der Antragsteller zum Rückbau der beantragten WKA rechtlich verpflichtet. Diese Verpflichtungserklärung geht mit Verkauf einer oder mehrerer WKA auf den jeweiligen Betreiber über. Zusätzlich wird der Rückbau durch Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abgesichert. Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 3 BauO LSA. Die Art des Sicherungsmittels ist dem Antragsteller freigestellt, solange die grundlegenden Bedingungen des Sicherungsmittels eingehalten werden.

Die Sicherheit kann durch die Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes geleistet werden und ist beim Landkreis Harz zu hinterlegen.

**I. andere öffentliche Belange**

**Brandschutz**

a. Ausstattung Feuerwehr / Gondelbrände / Brandmeldesystem

Brände im Gondelbereich der WKA werden regelmäßig nur gelöscht, wenn sich Personen in diesem Bereich befinden. Dazu wird festgelegt, dass ein entsprechendes Löschmittel im Bereich der Gondel vorzuhalten bzw. durch die betretungsbefugten Personen mitzuführen ist. Befinden sich keine Personen im Gondelbereich, wird im Brandfall kontrolliert abgebrannt, d.h. es wird seitens der Feuerwehr ein Übergreifen des Brandes auf andere Anlagenteile bzw. auf benachbarte Nutzungen verhindert. Ein Löschen des Gondelbrandes selbst ist nicht vorgesehen. Daher ist keine spezielle Löschtechnik durch die örtlichen Feuerwehren vorzuhalten.

Ein Brandmeldesystem und eine Blitzschutzanlage werden standardmäßig in jede WKA eingebaut.

b. keine ausreichende Ausstattung Feuerwehr und Beteiligung örtliche Feuerwehr

Träger öffentlicher Belange für brandschutzrechtliche Aspekte ist die untere Brandschutzbehörde. Daher wird die untere Brandschutzbehörde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Diese nimmt alle Aufgaben des Brandschutzes und der Brandsicherheit wahr und arbeitet eng mit den örtlichen Feuerwehren zusammen. Eine zusätzliche Beteiligung der örtlichen Feuerwehren am Genehmigungsverfahren erfolgt nicht. Die Belange der örtlichen Feuerwehren werden durch die untere Brandschutzbehörde vertreten.

Im vorliegenden Brandschutzkonzept vom 10.12.2019 wird auf der Seite 13 unter Punkt 5.2 die allgemeine Herangehensweise der Feuerwehr bei Bränden an einer Windkraftanlage beschrieben. Solange keine Person gerettet werden muss, wird die Feuerwehr eine Brandbekämpfung nur außerhalb der Windkraftanlage durchführen. Bei Gondel- und Rotorbränden ist ausschließlich das kontrollierte Abbrennen der WKA zu gewährleisten. Die Vorhaltung von Löschwasser dient der Verhinderung eines Brandüberschlages auf Nachbarflächen. Hierfür werden entsprechende Löschwasserbehälter verbaut.

Mit der Herstellung einer Feuerwehrezufahrt sowie der Bereitstellung von ausreichend Löschwasser sind die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Löschangriff gegeben. Eine zusätzliche Ausstattung der Feuerwehr ist nicht nötig.

c. wie erfolgt die Brandbekämpfung im Bedarfsfall

Eine Brandbekämpfung ist in der WKA nur bedingt möglich.

Die Brandbekämpfung in der Entstehungsphase eines Brandes kann durch das ggf. vor Ort tätige Personal erfolgen. Diesbezüglich ist bei Service- und Wartungsarbeiten ein Handfeuerlöschgerät in der WKA vorhanden. Die Selbstrettung des anwesenden Personals hat jedoch in jedem Fall oberste Priorität.

Da die wesentlichen Brandlasten im Maschinenhaus, das auf dem Turm in über 100 m Höhe montiert ist, angeordnet sind, ist eine Brandbekämpfung durch die örtliche Feuerwehr aufgrund der Höhe der Anlage sowie der gewöhnlich bei öffentlichen Feuerwehren vorhandenen Ausrüstungen, nicht vorgesehen.

Die Brandbekämpfung begrenzt sich somit ausschließlich auf die Verhinderung einer Brandausbreitung auf die Umgebung der WKA.

Im Allgemeinen erfolgt die Brandbekämpfung lediglich außerhalb der WKA. Hierbei werden Brände, die z.B. infolge des Herunterfallens der brennenden Rotorblätter entstehen, bekämpft. Das Löschwasser wird bei eigenständigen WKA über Löschfahrzeuge der Feuerwehr und über Löschwasserzisternen bereitgestellt.

Innerhalb der WKA ist eine automatische Brandbekämpfung nicht vorgesehen. Eine manuelle Brandbekämpfung im Maschinenhaus durch die zuständige Feuerwehr ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde hinterfragt, wie weit Flammen und Funkenflug sich ausbreiten können.

Die Beurteilung einer Gefährdung durch Funkenflug bei WKA wird durch viele Parameter beeinflusst. Eine allgemeingültige Aussage zu Abstandsanforderungen ist daher nicht möglich. Die WKA verfügen jedoch über eine Sicherheitseinrichtung, die die Anlage im Brandfall abschaltet, so dass keine Drehbewegungen mehr stattfinden. Unabhängig von dieser technischen Komponente sichert die Feuerwehr einen ca. 500 m Umkreis um die WKA ab, um einerseits den Zutritt abzugrenzen, aber auch um Brandbekämpfungsmaßnahmen durchführen zu können. Dazu gehört regelmäßig die Verhinderung des Brandüberschlags durch Funkenflug.

### Luftverkehr

#### d. Beeinträchtigung Luftverkehr (Drehkreuz, Drohnenverkehr, (Cochstedt)

Die Befeuern der beantragten 9 WKA erfolgt entsprechend den Vorgaben der Deutschen Flugsicherung (DFS). Eine entsprechende Bewertung wurde durch die obere Luftfahrtbehörde von der DFS eingeholt. Die Anforderungen der DSF werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Bei dem Flughafen Cochstedt handelt es sich nicht um ein „Luftdrehkreuz“. Die Einhaltung der erforderlichen Bauschutzbereiche wird durch die obere Luftfahrtbehörde geprüft. Ein Verstoß wurde nicht festgestellt.

Für den Betrieb von Drohnen gibt es in Deutschland festgelegte Regelungen. So ist die zulässige Flughöhe von Drohnen auf 120m begrenzt. Gegenüber dem Bestandspark ergeben sich daher für die Nutzung von Drohnen keine geänderten Standortbedingungen. Elektromagnetische Störungen können außerhalb eines ca. 10 m Umkreises um die Windkraftanlage keine Einschränkungen des Drohnenbetriebes verursachen. Hinsichtlich des am Flughafen Cochstedt vorgesehenen Versuchsstandorts für Schwerlastdrohnen gibt es für Drohnenflüge keine einzuhaltenden Schutzbereiche.

Damit sind für die Zulassung von WKA keine Schutzmaßnahmen gegenüber Drohnen zu beachten.

#### e. Wie funktioniert die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

Nach § 9 Abs. 8 Satz 1 EEG 2017 müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) von Luftfahrthindernissen ausstatten.

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.

Durch die dauerhaft aktivierte Infrarotkennzeichnung können alle Luftfahrer mit Nachtsichtgeräten diese rechtzeitig erkennen. Die Nachtsichtgeräte werden auch von Luftfahrern von Militärflugzeugen, Rettungshubschraubern sowie von Luftfahrern der Bundespolizei genutzt.

Das Weiter werden alle Luftfahrthindernisse in den Flugkarten bei der Deutschen Flugsicherung schon 6 Wochen vor Errichtung registriert.

Die Systeme von BNKs werden durch eine zertifizierte Baumusterprüfstelle geprüft und zugelassen.

In einem weiteren Schritt prüft die Baumusterprüfstelle, ob das zugelassene BNK System auch an diesen Standorten funktioniert. Bei Zweifeln am Standort werden durch die Baumusterprüfstelle sofort die Deutsche Flugsicherung und die zuständigen Landesluftfahrtbehörden darüber informiert und im Zweifelsfall wird eine Dauerbefeuern veranlasst.

**Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation** der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;

b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß Anhang 6 prüft das Landesverwaltungsamt als zuständige obere Luftfahrtbehörde, ob ggf. luftverkehrsrechtliche Belange entgegenstehen, wie z. B. die Nähe zu einem Flugplatz und kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb

der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.

Weitere Informationen zum Verfahren über die bedarfsgesteuerte Nachkennzeichnung sind auf der Internetseite <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/verkehrswesen/luftverkehr/luftfahrthindernisse-und-stellungnahmen-als-toeb/> veröffentlicht.

#### f. Ist die BNK auch für Kleinstflugzeuge anwendbar

Grundsätzlich sind auch einmotorige Flugzeuge mit entsprechender Technik auszustatten. Soweit dies im Einzelfall versäumt wurde, haben alle WKA zusätzlich eine Infrarot-Beleuchtung, die von den Geräten in jedem Flugzeug erkannt wird. Über diese Technik wird der Pilot über Hindernisse informiert.

Zudem hat jeder Luffahrer eine Informationspflicht zur Flugstrecke vor dem jeweiligen Flugbeginn.

Ultraleichtflieger haben regelmäßig keine Nachtflugerlaubnis.

#### g. Ist auch militärischer Flugbetrieb abgesichert

Die erhöhten Sicherheitsanforderungen des Militärischen Luftverkehrs sowie des Rettungsflugverkehr werden in der AVV Kennzeichnung (Anhang 6) besonders berücksichtigt. Dementsprechend werden die Leuchten zusätzlich mit einem Infrarot-Anteil ausgestattet, welcher dauerhaft aktiviert und für den Menschen nicht sichtbar ist. Zusätzlich kann die Bundeswehr im Rahmen der Beteiligung eine externe Aktivierung der Kennzeichnung fordern.

### **Raumordnung**

#### h. Anpassung mit Regionalem Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz erstellt. Mit Bekanntmachung vom 19.12.2015 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REP Harz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energie – Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. In diesem Verfahren hat die Regionalversammlung am 26.06.2019 die Fortschreibung eines neuen Kriterienkatalogs – Wind beschlossen.

Das bisherige im Punkt 4.6.2 des regionalen Entwicklungsplanes Harz festgelegte Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie „Reinstedt-Ermsleben“ wird in modifizierter Form im Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ übernommen. – Ebenfalls als Vorranggebiet (siehe Punkt 3.2 und Anlage 1.4 des Sachlichen Teilplanes). Die Größe des Vorranggebietes verändert sich von bisher 349 auf 390 ha. Wurden im südlichen und südöstlichen Randbereich des Vorranggebietes die Gebietsgrenzen aus verschiedenen Gründen etwas zurückgenommen, so wurde das Vorranggebiet im nördlichen Bereich etwas erweitert. Näheres hierzu kann dem Entwurf des Sachlichen Teilplanes „erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ (insbesondere Anlage 7), S. 79 – 90) entnommen werden. Der Entwurf des Sachlichen Teilplanes wird im Zeitraum 09.08.2021 bis 11.10.2021 öffentlich ausgelegt.

Für die Beurteilung des vorliegenden Antrages auf Vorbescheid ist der bestehende REP Harz, einschließlich der derzeit geltenden ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie anzuwenden. Danach liegen alle beantragten WKA innerhalb des Vorranggebietes mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie „Reinstedt / Ermsleben“. Das Vorhaben entspricht insoweit dem REP Harz.

Die geplanten Änderungen der Größe des Eignungsgebietes im Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energie – Windenergie“ haben noch nicht den erforderlichen Planungsstand erreicht, dass davon ausgegangen werden kann, dass sie unverändert in Kraft treten werden. Sie sind daher nicht als sonstige öffentliche Belange nach § 35 Abs. 1 BauGB zu berücksichtigen.

Die bisherigen Festsetzungen der Gebiete für die Nutzung der Windenergie bleiben in Kraft, bis diese durch das Inkrafttreten des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ ersetzt werden

#### i. Vorhaben entspricht nicht dem 1. Entwurf der Teilfortschreibung des REP Harz

Entsprechend dem Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien – Windenergie“ der regionalen Planungsgemeinschaft Harz befindet sich der Standort einer der beantragten WKA (WKA 9) außerhalb des im 1. Entwurf der Teilfortschreibung des REP Harz vorgeschlagenen Vorranggebietes. Es ist zu bewerten, inwieweit die Ausschlusswirkung greift. Zudem sind auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (neuer Zuschnitt des Eignungsgebietes) bei der Bewertung von Zulassungsvorhaben zu berücksichtigen.

Die betreffende WKA würde den Blick in Richtung Harz und Brocken verstellen und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes manifestieren.

Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz BauGB greift nur, wenn die Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan verbindlich festgelegt sind. Da die Teilfortschreibung des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ diesen Planungsstand noch nicht erreicht hat, ist eine Ausschlusswirkung durch diese Planung noch nicht gegeben. Insoweit ist der derzeit geltende Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009 verbindlich.

Dessen ungeachtet können auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung öffentliche Belange darstellen, die im Rahmen der Entscheidung zu § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB und damit im



Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind. § 12 Abs. 2 ROG bietet die Möglichkeit raumbedeutsame Maßnahmen (zu denen die Errichtung von Windkraftanlagen >50m Gesamthöhe zählen) zu untersagen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27.05.2002 - C 5.04 festgelegt, unter welchen Voraussetzungen bereits in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren beachtlich sind. Danach muss das Ziel inhaltlich hinreichend bestimmt sein und es muss zu erwarten sein, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung verfestigt.

Inhaltlich hinreichend konkretisiert ist ein Ziel regelmäßig, wenn es im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden kann. Dies ist mit den vorliegenden Unterlagen zur 1. Auslegung des Sachlichen Teilplanes erfüllt.

Die geforderte Verfestigung des Planentwurfs liegt entsprechend der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn die Planung ein genügendes Maß an Verlässlichkeit bietet, um auf der Genehmigungsebene als Versagungsgrund zu dienen. Diesem Erfordernis ist erst dann genügt, wenn ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahe legt, dass die ins Auge gefasste planerische Aussage Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplanes finden wird. Hierfür muss die Abwägung bereits abgeschlossen sein.

Ausgenommen von diesen Anforderungen sind nur Flächen, die von vornherein für die Nutzung von Windenergie tabu sind oder aus sonstigen Gründen erkennbar nicht in Betracht kommen.

Vorliegend erfolgte für die Teilfortschreibung des Sachlichen Teilplanes Windenergie die 1. Auslegung zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 09.08.2021 bis 11.10.2021. In dieser Planungsphase kann dem Entwurf der Teilfortschreibung (noch) keine Beachtlichkeit zugesprochen werden. Während der ersten Beteiligung können Träger öffentlicher Belange und Dritte Einwendungen, Anregungen und Hinweise zum 1. Planentwurf vortragen. Diese müssen dann durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz zunächst ausgewertet und abgewogen werden. Sollten sich daraus Änderungen im Planentwurf ergeben, sind diese in einer 2. Beteiligung erneut öffentlich auszulegen. Ein hinreichend verfestigter Planungsstand kann frühestens nach Abschluss der Auswertung zur 1. Auslegung des Planentwurfs und Beschluss zum Abwägungsergebnis angenommen werden, wenn keine Änderungen zu berücksichtigen waren, mithin davon auszugehen ist, dass der Sachliche Teilplan unverändert in Kraft treten kann. Dieses Planungsstadium ist vorliegend noch nicht erreicht. Damit stellt der neu vorgesehene Flächenzuschnitt des geplanten Eignungsgebietes Windpark Reinstedt im Entwurf der Teilfortschreibung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergie“ derzeit noch keinen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen des vorliegenden Vorbescheid-Verfahrens zu berücksichtigen ist.

Auch die Ausnahmeregelung, von vornherein für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossene Standorte, kann vorliegend nicht herangezogen werden. Bei dem für die betreffende Windkraftanlage 9 beantragten Standort handelt es sich um eine Fläche, die derzeit innerhalb des geltenden Eignungsgebietes Windpark Reinstedt des Regionalen Entwicklungsplanes Harz 2009 liegt. Im unmittelbaren Umfeld werden seit ca. 20 Jahren 3 Windkraftanlagen betrieben, die im Rahmen des beantragten Repowerings zurückgebaut werden sollen. Ein Grund für einen vollständigen Ausschluss dieser Fläche zur Nutzung von Windenergie ist nicht erkennbar.

Eine Veränderungssperre wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz nicht erlassen.

Hinsichtlich der raumordnerischen Bewertung ist daher von den Festsetzungen des Regionalen Entwicklungsplanes Harz 2009 auszugehen. Danach befindet sich die Windkraftanlage 9 innerhalb des Eignungsgebietes und ist daher raumordnerisch zulässig.

Die geplanten Änderungen der Größe des Eignungsgebietes im Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energie – Windenergie“ haben noch nicht den erforderlichen Planungsstand erreicht, dass davon ausgegangen werden kann, dass sie unverändert in Kraft treten werden. Sie sind daher derzeit nicht als sonstige öffentliche Belange nach § 35 Abs. 1 BauGB zu berücksichtigen.

Dazu wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung erfolgen. Ob und wann die Teilfortschreibung zu berücksichtigen ist, hängt vom weiteren Fortgang beider Verfahren ab.

#### j. Inwieweit wurde der Kriterienkatalog der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz berücksichtigt

Der Kriterienkatalog-Wind 2018/19 ist eine interne Planungsgrundlage der RPG Harz im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien- Windenergie“, welcher nach außen keinerlei Rechtswirkungen entfaltet. Zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Öffentlichkeit hatte die RPG Harz den Kriterienkatalog nach den jeweiligen Beschlussfassungen durch die Regionalversammlung (13.11.18, 26.06.19) öffentlich bekannt gemacht. Eine Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren für Einzelanlagen ist nicht vorgesehen.

k. Ist der Regionale Entwicklungsplan Harz 2009 noch anwendbar

Solange keine andere zu berücksichtigende Beurteilungsgrundlage heranziehbar ist, behält der REP Harz 2009 weiterhin Gültigkeit.

Im Rahmen des folgenden Zulassungsverfahrens ist wiederkehrend zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung des REP Harz 2009 noch gegeben sind bzw. inwieweit der Entwurf der Teilfortschreibung zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ soweit verfestigt ist, dass er im Rahmen der Bewertung als sonstiger öffentlicher Belang (bezüglich der in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung) beachtlich ist.

l. es hätte längst eine Anpassung des REP Harz geben müssen

Die Anpassung des REP Harz 2009 ist mit Beschluss zur Teilfortschreibung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energie – Windenergie“ begonnen worden. Mit Bekanntmachung vom 19.12.2015 wurde die Planungsabsicht öffentlich bekannt gemacht

**K. sonstige Einwendungen (keine Genehmigungsvoraussetzungen)**a) keine finanzielle Beteiligung der Kommunen

Grundsätzlich handelt es sich beim Betrieb von WKA um privatwirtschaftliche Betätigung von Unternehmen. Für die Gemeinden besteht jedoch gemäß § 6 EEG die Möglichkeit finanzielle Zuwendungen durch den Betreiber einer WKA auszuhandeln. Inwieweit sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und wofür die Zuwendungen Verwendung finden, obliegt allein der Hoheit der Gemeinde und ist von der Genehmigungsbehörde nicht beeinflussbar.

b. keine zuverlässige Energiequelle

Kontinuität in der Bereitstellung von Energie ist kein Kriterium für die Entscheidung über die Zulässigkeit von WKA. Diese hat ausschließlich anhand der Bewertungskriterien des § 6 in Verbindung mit § 9 BImSchG zu erfolgen.

c. hohe Subventionierung

Der Umfang der Subventionierung erneuerbarer Energien, insbesondere auch der Windkraft, ist Teil der politischen Strategie, diese Energieerzeugung wirtschaftlich zu fördern. Hierbei handelt es sich um eine politische Entscheidung zur wirtschaftlichen Förderung einzelner Branchen. Diese werden unabhängig von den Entscheidungen über die standortgebundene Zulässigkeit von Einzelanlagen getroffen. Eine Berücksichtigung von Subventionierungen im Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist nicht vorgesehen. Auch haben Subventionierungen keine erkennbaren Auswirkungen auf die Umwelt im Einwirkungsbereich von WKA.

d. es sind genügend Windanlagen vorhanden, "Soll" an Erzeugung alternativer Energien wird erfüllt

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein sog. Repowering, d.h. mit Errichtung der beantragten 9 WKA werden 17 Bestands-WKA im gleichen Windpark zurückgebaut. Damit reduziert sich nach Realisierung des Vorhabens die Gesamtanzahl der im Windpark Reinstedt betriebenen WKA von derzeit 36 WKA um 8 WKA auf zukünftig 28 WKA. Hinsichtlich der elektrischen Leistung werden 24,75 MW zurückgebaut und 50,4 MW neu errichtet.

e. Abwertung Grundstück / Wertminderung von Grundstücken

Für Eigentümer von Häusern und Grundstücken gibt es keinen Anspruch auf Wertstabilität Ihres Eigentums. Durch das Immissionsschutzrecht wird sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verhindert werden. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Werterhalt des Grundstückseigentums besteht nicht. Mithin können nur erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft im Rahmen der genehmigungsrechtlichen Bewertung Berücksichtigung finden. Diese Prüfung umfasst auch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft. Dabei stellt nicht jeder Nachteil, der durch die Zulassung eines Vorhabens verursacht werden kann, ein Genehmigungshindernis dar. Vielmehr muss dafür zusätzlich die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden. Diese Prüfung beinhaltet einen Interessenausgleich der jeweils von dem Vorhaben Betroffenen gegenüber dem Antragsteller des beantragten Vorhabens. Einen allgemeinen Rechtssatz, wonach der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht (BVerwG, 4 B 195.97 vom 13.11.1997).

Bei dem Windpark Reinstedt handelt es sich um ein im REP Harz ausgewiesenes Vorranggebiet, mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie. Im Rahmen der Ausweisung dieses Vorranggebietes erfolgte bereits eine umfangreiche Interessenabwägung bezüglich der Erheblichkeit möglicher Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit im Einwirkungsbereich des Vorranggebietes. Mit Ausweisung eines Gebietes im REP Harz hat die Bewertung der Interessen ergeben, dass eine grundsätzliche Erheblichkeit der Nachteile für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft für das derzeit ausgewiesene Vorranggebiet in Größe und Struktur nicht gegeben ist.

In dem ausgewiesenen Vorranggebiet Reinstedt / Ermsleben werden derzeit 36 WKA betrieben. Es besteht somit eine erhebliche Vorbelastung hinsichtlich der Wertigkeit der Grundstücke. Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden mit Errichtung der 9 WKA 17 bestehenden WKA im Windpark Reinstedt zurückgebaut. Die Gesamtanzahl der WKA im Windpark reduziert sich damit deutlich. Anhaltspunkte dafür, dass das Eigentum der Einwender durch die beantragten WKA in seinem Wert soweit gemindert wird, dass eine sachgerechte Nutzung nicht mehr möglich ist, sind nicht erkennbar und wurden auch nicht vorgetragen.

#### f. Wunsch nach Vorteilen (privat) durch Wohnen in der Nähe des Windparks

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Zulassung des Vorhabens zu erfolgen, wenn sowohl die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten, als auch andere öffentlich rechtliche Vorschriften sowie belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der WKA nicht entgegenstehen. Die Berücksichtigung privater Vorteile für die Einwohner von Gemeinden in denen WKA errichtet werden, kann nicht im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Hierfür besteht die Möglichkeit außerhalb des Genehmigungsverfahrens an die Betreiber heranzutreten und privatrechtliche Vereinbarungen auf Gemeindeebene oder auf persönlicher Ebene zu treffen. Zudem besteht für die Gemeinde nach § 6 EEG die Möglichkeit finanzielle Zuwendungen durch die Betreiber der WKA auszuhandeln. Hierbei handelt es sich ebenfalls um vertragsrechtliche Vereinbarungen, die zwischen Betreiber und Gemeinde abgeschlossen werden können. Sie sind nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens der WKA.

#### g. WKA passt nicht in die Region

Die beantragten WKA sind in einem durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz ausgewiesenen Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie vorgesehen. Am Standort werden bereits 36 WKA betrieben. Die Umgebung ist daher bereits durch den bestehenden Windpark geprägt. Durch das Repowering ist spätestens mit Inbetriebnahme der beantragten 9 WKA ein gleichzeitiger Rückbau von 17 im Windpark bestehenden WKA vorgesehen, so dass sich der Gesamtbestand der im Windpark betriebenen Anlagen nicht reduziert. Die Region erfährt durch das geplante Vorhaben keine grundsätzliche Änderung.

### **Bewertung der Einwendung prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH im Namen der SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG**

#### **A) kein berechtigtes Interesse an Vorbescheid**

##### **A1. berechtigtes Interesse**

Der Einwender trägt vor, dass der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an einem Vorbescheid vorweisen kann, da ausschließlich die rangsichernde Wirkung Ziel des Vorbescheid-Antrages sei.

Der Antragsteller begründet sein Interesse an dem Vorbescheid mit der rangsichernden Wirkung des Vorbescheides. Da im Windpark Reinstedt ein konkurrierendes Genehmigungsverfahren anhängig ist, soll mit dem Vorbescheid der Standort für den Antragsteller vorrangig gesichert werden.

Mit dem Interesse an der rangsichernden Wirkung ist das berechtigte Interesse im Sinne des § 9 Abs. 1 BImSchG gegeben. Ein berechtigtes Interesse liegt dann vor, wenn verfahrensökonomische, wirtschaftliche oder technische Gründe dafür bestehen, das Genehmigungsverfahren gestuft vorzunehmen, wenn also etwa die Bindungswirkung des Vorbescheides das Investitionsrisiko des Vorhabenträgers verringern kann (Landmann / Rohmer, Umweltrecht, BImSchG § 9 Rn. 49). Vorliegend sind mit der rangsichernden Wirkung wirtschaftliche Gründe verbunden. Nur wenn geklärt ist, dass in der bestehenden Konkurrenzsituation der Antragsteller das vorrangige Zugriffsrecht auf den Anlagenstandort hat, können weitere finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber Grundstückseigentümern von Abstandsflächen und Betreiber von Bestandsanlagen eingegangen werden. Derartige Vereinbarungen sind jedoch erforderlich, um im (Voll-) Genehmigungsverfahren eine abschließende Zulassungsentscheidung herbeizuführen. Entgegen der Auffassung des Einwenders stellt insofern der Erwerb der rangsichernden Wirkung durchaus ein berechtigtes Interesse dar, da dadurch das Investitionsrisiko gemindert wird, somit wirtschaftliche Gründe für den Vorbescheid bestehen. Gerade weil ein Konkurrenzantrag die mögliche Realisierung des Vorbescheid-Verfahrens gefährdet, ist seitens des Antragstellers eine Klärung der Rangfolge durch Vorbescheid von Interesse, um die im Genehmigungsverfahren erforderlichen verbindlichen Rückbauerklärungen der Altanlagen-Betreiber vorlegen zu können. Diese werden sich nur dann mit dem Rückbau einverstanden erklären, wenn den neu geplanten Anlagen auch grundsätzlich kein Konkurrenzantrag entgegensteht. Insofern ist es vorliegend unschädlich, dass ein (Voll-) Genehmigungsantrag schon vorliegt, dieser aber bis zur Entscheidung über den Vorbescheid „ruhend“ gestellt ist. Die vom Einwender zitierte Fundstelle (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG § 9 Rn.49) bezieht sich nur auf das Verhältnis zur Teilgenehmigung. Gegen eine Übertragung auf den hier vorliegenden Sachverhalt ist zu argumentieren, dass gerade eine frühzeitige Klärung bestimmter Fragen ein berechtigtes Interesse begründen kann, auch wenn bereits ein Genehmigungsantrag eingereicht wurde. In der Fundstelle wird zudem im Weiteren ausgeführt, dass es Gründe geben kann, die ein berechtigtes Interesse am Vorbescheid auch nach der

Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Teilgenehmigung bestätigen. Für eine (Voll-) Genehmigung kann soweit nichts anderes gelten.

Von einem „Überholen“ des Parallelverfahrens ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen, da auch dieses Verfahren noch keine prüffähigen Unterlagen eingereicht hat. Zwar wurde der Genehmigungsantrag für dieses Verfahren zeitlich vor dem Antrag des Antragstellers eingereicht. Dies war jedoch nur möglich, da der Antragsteller die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG „vor“ Stellung des Genehmigungsantrages erwirkt hat, während im Parallelantrag diese Entscheidung innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu treffen war. Konkret erfolgte die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 2a der 9. BImSchV gegenüber dem Antragsteller mit Protokoll vom 08.11.2019, während der 2. Antragsteller mit Protokoll vom 30.04.2020 entsprechend unterrichtet wurde. Von einem taktischen „Überholen“ kann daher keine Rede sein.

Es entspricht zudem der ständigen Rechtsprechung, demjenigen Antrag die rangsichernde Wirkung zuzurechnen, der als erstes prüffähige Unterlagen vorlegt. Ob es sich hierbei um einen (Voll-) Antrag oder um einen Vorbescheidantrag handelt, ist nicht entscheidungserheblich. Keinesfalls kann vorliegend behördliche Willkür unterstellt werden. Vielmehr wird demjenigen Antrag der Vorrang zuerkannt, der im (Gesamt-) Verfahren früher erste Schritte eingeleitet hat (Unterrichtung Untersuchungsrahmen UVP) und als Erster prüffähige Unterlagen vorgelegt hat.

Entgegen der Darstellung des Einwenders bestätigt das Urteil des BVerwG (4 C 3.19 vom 25.06.2020) nicht die feste Einhaltung der Stufenfolge eines mehrstufigen Genehmigungsverfahrens. Zweck des Vorbescheides ist es, dem Vorhabenträger Planungs- und Investitionssicherheit zu verschaffen und sein Verfahrensrisiko zu mindern. Gerade dieser Zweck erlangt durch den Konkurrenzantrag besondere Bedeutung. Insofern ist der Argumentation des Einwenders nicht zu folgen, nach der Vorbescheide nur dann ein berechtigtes Interesse haben können, wenn sie „vor“ Stellung eines (Voll-) Genehmigungsantrages beantragt werden.

#### A2. fehlender Zugriff.

Das berechtigte Interesse wird auch nicht wegen eines fehlenden Zugriffs eingeschränkt. Richtig ist, dass der Antragsteller des Vorbescheides und die Betreiber Betreiber des Großteils der zurückzubauenden Bestandsanlagen weder identisch, noch zum jetzigen Zeitpunkt durch gesellschaftsrechtliche Verträge miteinander verbunden sind, der Antragsteller somit keinen unmittelbaren Zugriff auf die Bestandsanlagen besitzt. Aus den Schreiben der Betreiber der Bestandsanlagen vom 09.09.2020 bzw. vom 14.09.2020 geht hervor, dass Gespräche über ein gemeinsames Repowering mit dem Antragsteller des Vorbescheides laufen. Im Rahmen der Anhörung zum Vorbescheid haben die derzeitigen Betreiber mit Schreiben vom 19.01.2022 eine Erklärung zum Rückbau sowie zur Anpassung des genehmigten Betriebsmodus für die verbleibenden aktuell nicht zum Repowering vorgesehenen Bestandsanlagen abgegeben und die Zusammenarbeit mit der Antragstellerin erklärt.

Weitere drei Bestandsanlagen werden bereits durch die juwi-Bestandsanlagen GmbH betrieben.

Damit wird seitens der Bestandsbetreiber eindeutig erklärt, dass ein Repowering mit dem Antragsteller durchgeführt werden soll. Gerade im Vorbescheid-Verfahren ist es ausreichend, bezüglich des erforderlichen Rückbaus die grundsätzliche Bereitschaft des Bestandsbetreibers zum Repowering darzulegen. Es wird hier gerade nicht eine abschließende Entscheidung über den konkreten Rückbau getroffen. Vielmehr wird im Rahmen der positiven vorläufigen Gesamtbeurteilung geprüft, dass dem geplanten Vorhaben keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Mit den o.g. Schreiben der Bestandsbetreiber wird eine positive Bereitschaft zum Repowering aufgezeigt. Dies ist für die Entscheidung zur vorläufigen Gesamtbeurteilung ausreichend, denn damit wird dargestellt, dass der Rückbau der Bestandsanlagen kein von vornherein unüberwindliches Hindernis darstellt. Da der Rückbau nur im Rahmen der positiven vorläufigen Gesamtbeurteilung prüfrelevant ist, kann das „wie“ des Rückbaus auch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend entschieden werden.

Die Flächensicherung über die Fundamentstandorte wurde ebenfalls nachgewiesen. Entgegen der Aussage des Einwenders steht der Vorbescheid auch nicht jedweder weiteren Planung entgegen. Der Vorbescheid ist gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG 2 Jahre nach Unanfechtbarkeit wirksam. Auch wenn die Wirksamkeit auf Antrag bis auf 4 Jahre verlängert werden kann, was im pflichtgemäßem Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, kann nicht von einem Ausschluss jedweder weiteren Planungen durch Dritte ausgegangen werden. Gerade weil der Vorbescheid nur befristet wirksam ist, stellt er für den Fall, dass kein Genehmigungsantrag folgt, sicher, dass anderweitige Planungen nicht umfangreich dauerhaft verhindert werden.

Sowohl Betreiber von Bestandsanlagen, als auch Konkurrenten haben aufgrund der befristeten Wirkung des Vorbescheides weiterhin die Möglichkeit, eigene Planungen umzusetzen, wenn eine Fortführung des Vorbescheides scheitert. Die prioritäre Rechtsposition (die der Antragsteller mit dem Vorbescheid erreicht hat) gilt nur für die Dauer der Gültigkeit des Vorbescheides. Eine vorzeitige Schaffung von endgültigen Fakten ist mit einem Vorbescheid gerade nicht verbunden, da baubeginnende Maßnahmen mit dem Vorbescheid nicht zugelassen werden.

Das vorstehend zitierte Urteil des BVerwG lässt es gerade auch zu, dass ein Vorbescheid zur Klärung des Vorrangs hinsichtlich eines bestimmten Konflikts an einem Standort dienen kann. Auch diese Art Klärung dient dem Investitionsschutz und damit dem Interesse der Wirtschaftlichkeit.

Bezüglich der in der Einwendung vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Standes der Gespräche zwischen Betreiber der Bestandsanlagen und dem Antragsteller ist festzustellen, dass es keinesfalls Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist, die fortlaufende Korrespondenz im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen zu verfolgen. Im vorliegenden Fall wurde der Nachweis, dass die Betreiber der Bestandsanlagen dem Rückbau ihrer Anlagen zustimmen, im Rahmen der Anhörung erbracht. Aus der fehlenden Übernahme der Bestandsanlagen durch die Antragstellerin auf ein Scheitern der Gespräche zu schließen, ist nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich muss der Antragsteller die zurückzubauenden WKA nicht zwingend übernehmen, um sie als Repowering anzurechnen. Auch privatrechtliche Zugriffsvereinbarungen sind hierfür ausreichend.

### **B) Antrag unvollständig und nicht prüffähig**

Für die Erteilung des Vorbescheids ist zwischen den verbindlich und vollständig zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und dem darüber hinaus erforderlichen vorläufigen positiven Gesamturteil zu unterscheiden. Soweit § 9 Abs. 1 BImSchG in Bezug auf letzteres die Erteilung des Vorbescheids daran knüpft, dass die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können, ist damit nichts anderes gemeint als die in § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG im Fall der Teilgenehmigung ausdrücklich angesprochene vorläufige Gesamtbeurteilung, die ergeben muss, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 01.12.2011 — 2 L 171/09, BeckRS 2012, 46097).

Der Spielraum der Behörde, die Reichweite der Gesamtbeurteilung durch Vorbehalte einzuschränken, ist bei Erteilung des Vorbescheids jedoch deutlich größer, als im Rahmen der Teilgenehmigung. Wegen des besonders großen behördlichen Spielraums kann die Behörde im Bescheid auch ausdrücklich klarstellen, wie weit die vorläufige Gesamtbeurteilung reicht (Jarass, in: Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020 § 9 Rn. 12).

Von vornherein unüberwindlich sind Hindernisse, wenn sie nicht durch zusätzliche Maßnahmen des Antragstellers, die gegebenenfalls Gegenstand von Nebenbestimmungen zu der späteren Genehmigung sein können, beseitigt werden können und sich damit unzulässige Auswirkungen der Anlage auf ihre Umgebung durch geeignete Vorkehrungen bei Bau und Betrieb mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen. Entsprechend hat das OVG Sachsen-Anhalt auch beispielsweise bereits entschieden, dass die fehlende Einhaltung von Abstandsflächen der Erteilung eines Vorbescheids nicht entgegenstehe, auch wenn die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Baulast im Zeitpunkt der Erteilung des Vorbescheids nicht vorliegt (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 01.12.2011 — 2 L 171/09, BeckRS 2012, 46097).

Das BVerwG hat hierzu jüngst auch bereits ausdrücklich entschieden, dass die für die Gesamtprognose eingereichten Unterlagen gerade nicht schon die Genehmigungsfähigkeit belegen müssen. Es sei nicht erforderlich, dass ein vorzulegendes Gutachten der Prüfung in jeder Hinsicht standhalte und keine weiteren fachlichen Fragen aufwerfe (BVerwG, Urteil vom 25.06.2020 — 4 C 3.19, juris Rn. 26). Hieraus folgt, dass dem Antrag auch nur hinsichtlich der abschließend zu prüfenden Fragen vollständige Unterlagen beizufügen sind; ansonsten genügen vorläufige bzw. partielle Unterlagen. Die Behörde kann, wie dargelegt, durch geeignete Vorbehalte den Regelungsgehalt des Vorbescheids begrenzen und damit auch den Umfang der notwendigen Unterlagen hinreichend beeinflussen (Jarass, in: Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020 § 9 Rn. 16; Bayerischer VGH, Urteil vom 15.07.2016 — 22 BV 15.2169, BeckRS 2016, 51482 Rn. 22).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist hier eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung — auch in Bezug auf bauplanungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Vorschriften — möglich.

#### **B1. Repowering im Sinne des § 4 Nr. 16 b) LEntwG LSA**

Der Einwender trägt vor, dass die Rückbaubeschreibung der Bestandsanlagen nicht den Vorgaben für ein Repowering-Vorhaben im Sinne des § 4 Nr. 16b) LEntwG LSA entspricht, die Abstandsreduzierung gemäß § 6 Abs. 8 BauO LSA mithin nicht anwendbar sei.

Aufgrund der Einwendung wurde die Antragstellerin aufgefordert, den Antrag auf Vorbescheid hinsichtlich der Rückbaubeschreibung so zu ergänzen, dass den Voraussetzungen für ein Repowering im Sinne des § 4 Nr. 16b) LEntwG LSA entsprochen wird. Dies hat der Antragsteller mit Anpassung der Rückbaubeschreibung (Antragsunterlagen 15.1.k.6) vom 02.11.2020 / Anpassung vom 08.06.2021 umgesetzt. Nunmehr erfolgt der Rückbau der dem jeweiligen Neubau zugeordneten Bestandsanlage vor Inbetriebnahme der jeweiligen neuen WKA. Damit sind die Voraussetzungen für ein Repowering-Vorhaben nunmehr zweifelsfrei gegeben. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurde die Anpassung der Rückbaubeschreibung ebenfalls mit ausgelegt.

Mit dem § 4 Nr. 16 b) bb) LEntwG LSA legt der Landesgesetzgeber Sachsen-Anhalt dem Vorhabenträger eines Repowering-Vorhabens eine abstrakte Verpflichtung zum Abbau von den zu ersetzenden Anlagen auf. Diese Verpflichtung umfasst jedoch lediglich das „Ob“ - und nicht das „Wie“ - des erforderlichen Abbaus der Altanlagen.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Normgeber eine solche Abbau-Verpflichtung von der Inbetriebnahme der Repowering-Anlage abhängig macht und gerade nicht von deren Genehmigungszeitpunkt oder deren Genehmigungsfähigkeit. § 4 Nr. 16 b) bb) LEntwG LSA schreibt nur den



Abbau vor Inbetriebnahme der Repowering-Anlage vor und macht die Erbringung eines konkreten Nachweises des Abbaus der Altanlagen nicht zur Genehmigungsvoraussetzung der Repowering-Anlage. Demnach kann sich die gesetzliche Verpflichtung des Repowering-Vorhabensträgers gar nicht auf die Genehmigungsfähigkeit der Repowering-Anlage auswirken.

Dem Repowering-Vorhabenträger wird durch die Norm zudem ein Zeitraum zur Umsetzung seiner Abbaupflichtung von fünf Jahren eingeräumt. Dieser Zeitraum endet unmittelbar vor der Inbetriebnahme der Repowering-Anlage. Vor der Inbetriebnahme einer Windenergieanlage ist nicht nur zwangsläufig die Errichtung der Windenergieanlage, sondern auch das Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung erforderlich. Auch daraus lässt sich schließen, dass ein konkreter Nachweis über das „Wie“ des Altanlagenabbaus nicht Genehmigungsvoraussetzung der Neuanlage ist. Die Ausdehnung der Abbaumöglichkeit auf fünf Jahre vor Inbetriebnahme trägt dabei lediglich dem Umstand Rechnung, „dass die Errichtung neuer Windkraftanlagen mitunter einen langen Planungshorizont benötigt“.

Somit lässt sich auch aus der Gesetzesbegründung keinerlei Anknüpfungspunkt zum Genehmigungsverfahren an sich, sondern allenfalls zu einer umfangreichen und langanhaltenden Gesamtplanung von Windenergievorhaben finden.

Für eine bloß abstrakte Verpflichtung des Repowering-Vorhabenträgers spricht zudem, dass der Normgeber in § 4 Nr. 16 b) bb) LEntwG LSA die Zulässigkeit der Errichtung einer neuen Anlage regelt. Der Normgeber setzt demnach bewusst auf der dem Genehmigungsverfahren nachgelagerten Ebene an und setzt das Vorliegen der BImSchG-Genehmigung damit mittelbar voraus.

Dass der Landesgesetzgeber mit § 4 Nr. 16 b) bb) LEntwG LSA schließlich keine zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung bzgl. eines konkreten Nachweises der Abbaumodalitäten von Altanlagen schaffen wollte, ergibt sich zudem aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.

So sieht § 71 Abs. 4 der Landesbauordnung Sachsen-Anhalt (LBauO LSA) vor, dass Baugenehmigungen unbeschadet der Rechte Dritter erteilt werden. Auch ergibt sich aus dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass jedenfalls – bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 i.V.m. § 5 BImSchG – die Erteilung einer mit einer Nebenbestimmung nach § 12 BImSchG versehenen Genehmigung, die die Verpflichtung zum Abbau der zu repowernden Anlagen vorschreibt, als milderer Mittel im Vergleich zur Ablehnung der beantragten Genehmigung gilt. Ebenso verfolgt der Landesgesetzgeber mit dem LEntwG LSA das Ziel, Repowering-Vorhaben zu fördern. Mit der Norm des § 4 Nr. 16 b) LEntwG LSA soll die Suche nach geeigneten Repowering-Standorten in Vorrang- und Eignungsgebieten erleichtert werden.

Erschwerte Zulässigkeitsvoraussetzungen für Repowering-Vorhaben widersprechen demnach auch dem Sinn und Zweck des LEntwG LSA. Schließlich geht auch aus dem Energiekonzept 2030 der Landesregierung von Sachsen-Anhalt hervor, dass angestrebt wird, die Zahl der Altanlagen zumindest um die Hälfte zu reduzieren sowie die Unterstützung der Landesregierung für Repowering-Projekte.

Aus § 4 Nr. 16 b) bb) LEntwG LSA kann demnach allenfalls das Erfordernis einer abstrakten Verpflichtungserklärung zum Abbau der zu repowernden Anlage(n) bei Repowering-Vorhaben abgeleitet werden.

Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren werden lediglich die Schutzgüter des Immissionsrechtes geprüft, zu denen auch das Umweltrecht gehört. Einkonzentriert ist auch das materielle Baurecht. Voraussetzungen, die erst bei realem Baubeginn eingehalten sein müssen, finden sich deshalb in einer entsprechenden Befristung / Bedingung.

„Die Frage der Vereinbarkeit mit § 4 Ziffer 16 b LEntwG ist nicht Prüffrage des Vorbescheids nach § 9 BImSchG und daher lediglich im Wege einer vorläufigen positiven Gesamtprognose zu betrachten.“

Der Zeitplan für das Repowering und die Repoweringerklärung wurde so angepasst, dass er den Anforderungen des Landesentwicklungsgesetzes entspricht und für die Reduzierung der Abstandflächen genügt. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Abstandflächen entsprechen 0,4 h, die Abstandflächenreduzierung nach § 6 Abs. 8 S. 2 Bauo LSA ist zutreffend, daher ist es nicht nötig vollständige Abstandflächen anzugeben.

Die angepasste Rückbauerklärung wurde erneut offen gelegt.

Ein weiterer Nachweis über die rechtliche Verfügungsgewalt über die Bestandsanlagen ist im Rahmen des Vorbescheidverfahrens nicht erforderlich. Allein die Erfüllungsmöglichkeit der Abstandflächen ist für die Klärung der vorläufig positiven Gesamtprognose ausreichend.

Im Übrigen wird hinsichtlich der rechtlichen Verfügungsgewalt über die Bestandsanlagen auf die vorstehenden Ausführungen unter A) verwiesen. Zwar muss für eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung schon eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens gegeben sein. Es dürfen insoweit keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Mit den Bestätigungsschreiben der Bestandsbetreiber vom 09.09.2020 und vom 14.09.2020 wird aufgezeigt, dass Einigungswille über das Repowering besteht. Im Rahmen der Anhörung zum Vorbescheid haben die derzeitigen Betreiber mit Schreiben vom 19.01.2022 eine Erklärung zum Rückbau sowie zur Anpassung des genehmigten Betriebsmodus für die verbleibenden aktuell nicht zum Repowering vorgesehenen Bestandsanlagen abgegeben und die Zusammenarbeit mit der Antragstellerin erklärt.

Weitere drei Bestandsanlagen werden bereits durch die juwi-Bestandsanlagen GmbH betrieben.

Es ist nicht erforderlich, dass bereits abgeschlossene unveränderliche vertragliche Vereinbarungen vorliegen. Das BVerwG hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass es gerade nicht erforderlich ist, dass die Genehmigungsfähigkeit abschließend belegt ist (BVerwG 4 C 3.19 vom 25.06.2020). Diese Bewertung ist gerade erst Gegenstand des folgenden Genehmigungsverfahrens. Die Voraussetzungen für eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit bezüglich des Repowerings der Bestandsanlagen sind somit, entgegen der Darstellung des Einwenders, gegeben. Damit sind die vorliegenden Unterlagen hinsichtlich der Bewertung des Repowerings und der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 Abs. 8 BauO LSA für eine Prüfung im Rahmen des vorläufigen positiven Gesamturteils zum Vorbescheid-Antrag vollständig.

#### Abbau sämtlicher Altanlagen vor Inbetriebnahme der ersten Neuanlage

Im Rahmen der dritten Beteiligung wurden durch den Einwender zusätzlich aufgeführt, dass der Rückbau aller Bestandsanlagen vor Inbetriebnahme der ersten Neuanlage zu erfolgen habe, der Antragsteller hingegen einen Rückbau jeweils vor Inbetriebnahme der, der Bestandsanlage zugeordneten Neuanlage (step by step) vorsieht.

Grundsätzlich unterliegen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG. Dies bedeutet, dass jede einzelne Anlage über 50 m Gesamthöhe dem Genehmigungserfordernis nach BImSchG unterliegt.

Gemäß § 6 Abs. 8 BauO LSA in Verbindung mit § 4 Nr. 16 b) bb) LEntwG LSA ist ein Repowering für jede der beantragten Windkraftanlagen gleichermaßen möglich, soweit die vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht erforderlich ist, dass der jeweilige Zulassungsantrag eine Mindestanzahl beantragter Windkraftanlagen umfassen muss. Für jede beantragte Windkraftanlage müssen 2 Bestandsanlagen innerhalb eines Vorranggebietes bzw. 1 Bestandsanlage außerhalb eines Vorranggebietes zurückgebaut werden, um die Repowering-Regelung in Anspruch nehmen zu können.

Es bestünde insoweit für den Antragsteller auch die Möglichkeit, die beantragten 9 Windkraftanlagen auf 9 einzelne gleichartige Anträge aufzuteilen. Aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Entlastung von Verwaltungshandeln wurde durch den Antragsteller in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde entschieden, diese möglichen 9 Einzelverfahren im Rahmen eines umfassenden Zulassungsverfahrens zusammenzufassen. Unabhängig von dieser Entscheidung behalten sowohl die Regelungen der BauO LSA, als auch die des LEntwG LSA weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit, d.h. der Rückbau der Bestandsanlagen hat vor Inbetriebnahme der Neuanlage zu erfolgen.

Wie vorstehend bereits erläutert sind die Regelungen des LEntwG LSA nicht vom Genehmigungszeitpunkt abhängig, sondern von der Inbetriebnahme. Es ist für diese Regelung daher unbedeutend, wie umfangreich das jeweils betreffende Genehmigungsverfahren ist. Entscheidend ist ausschließlich die Inbetriebnahme der dem jeweiligen Rückbauprojekt (jeweils 2 WKA) zugeordnete Neuanlage.

Da der Antragsteller jede zurückzubauende Bestandsanlage einem konkreten Neubauvorhaben zugeordnet hat (siehe Punkt 15.1.K 2 der Antragsunterlagen) ist eine Differenzierung der Repoweringvorgänge möglich. Die Umsetzung des Repowerings kann so erfolgen, als wären 9 einzelne Verfahren entschieden worden. Ein derartiges Repowering „step by step“, d.h. Rückbau der Bestandswindkraftanlagen jeweils vor Inbetriebnahme der diesen Anlagen zugeordneten Neubauanlagen, entspricht insoweit den Regelungen des BImSchG, der BauO LSA und des LEntwG LSA.

Aus der Möglichkeit, einen Abbau von Altanlagen 5 Jahre vor Inbetriebnahme als Repowering anzuerkennen, kann nicht geschlossen werden, dass Repowering-Vorhaben zusammenzufassen sind. Auch nach Änderung des LEntwG LSA bleibt die grundsätzliche Beziehung Rückbau von 1 bzw. 2 Bestandsanlagen vor Inbetriebnahme der 1 neuen Anlage. Nicht gefordert wird, dass Repowering-Vorhaben aus einem Zulassungsantrag zusammengefasst umgesetzt werden müssen. Dementsprechend entspricht der vorliegende Vorbescheid-Antrag den Kriterien des § 4 Nr. 16 b) bb) LEntwG LSA.

Unabhängig davon ist jedoch darauf hinzuweisen, dass aus Gründen des Schallschutzes bzw. der Turbulenzintensität sämtliche zurückzubauende Bestandsanlagen vor Inbetriebnahme der ersten neuen WKA außer Betrieb genommen und alle oberirdischen Turmbestandteile zurückgebaut sein müssen.

#### Verpflichtungserklärung der Betreiber der Bestandsanlagen

Der Einwender rügt eine fehlende Erklärung der Betreiber der Bestandsanlagen.

Die Rückbauerklärung des Betreibers der Bestandswindkraftanlagen ist erforderlich, um die Abstandsflächenreduzierung im Rahmen des Repowerings gemäß § 6 Abs. 8 BauO LSA in Anspruch nehmen zu können. Gegenstand der Entscheidung zum vorliegenden Vorbescheid sind Schallimmissionen, Schattenwurfimmissionen und Turbulenzintensität. Die bauordnungsrechtliche Bewertung der erforderlichen Abstandsflächen ist nicht Gegenstand des Vorbescheides. Hierfür ist daher nur im Rahmen der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung eine Prüfung vorzunehmen. Für diese Prüfung ist es ausreichend, dass der Betreiber hinsichtlich des Repowerings der Antragstellerin entsprechende Gesprächsbereitschaft bekundet. Verbindliche Regelungen sind in diesem Verfahrensschritt noch nicht erforderlich. Die Gesprächsbereitschaft hat der Betreiber der Bestandsanlagen mit Schreiben vom 09.09.2021 und 14.09.2021 vorgetragen. Im

Rahmen der Anhörung zum Vorbescheid haben die derzeitigen Betreiber mit Schreiben vom 19.01.2022 eine Erklärung zum Rückbau sowie zur Anpassung des genehmigten Betriebsmodus für die verbleibenden aktuell nicht zum Repowering vorgesehenen Bestandsanlagen abgegeben und die Zusammenarbeit mit der Antragstellerin erklärt.

Weitere drei Bestandsanlagen werden bereits durch die juwi-Bestandsanlagen GmbH betrieben. Damit liegen keine unüberwindlichen Hindernisse vor, die einer späteren Genehmigung von vornherein entgegenstehen werden. Die für eine Entscheidung im Rahmen des Vorbescheid-Verfahrens erforderlichen Unterlagen zur Bewertung der bauordnungsrechtlichen Abstandsfläche sind daher vollständig.

#### Rechtliche Verfügungsgewalt

Der Einwender rügt die fehlende rechtliche Verfügungsgewalt der Antragstellerin über die für das Repowering vorgesehenen Bestandswindkraftanlagen.

Die rechtliche Verfügungsgewalt über die Bestands-WKA muss sich nicht zwingend aus der Identität von Antragsteller und Betreiber der Bestandsanlagen ergeben. Auch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen unterschiedlichen juristischen oder privaten Personen können die rechtliche Verfügungsgewalt absichern. Da der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG zunächst nur über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entscheidet, ist ein Nachweis über eine vollständige Verfügungsgewalt über die Bestandsanlagen in diesem Verfahrensschritt noch nicht erforderlich. Für die Bewertung zur vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung ist es ausreichend, dass dem Vorhaben keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Mit den o.g. Schreiben der Betreiber der Bestandsanlagen, in dem ein gemeinsames Repowering erklärt wird, wird eine Verfügungsgewalt über die Bestandsanlagen dargelegt. Die erst im Genehmigungsverfahren nachzuweisende rechtliche Verfügungsgewalt wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt nachgewiesen.

Die für eine Entscheidung im Rahmen des Vorbescheid-Verfahrens erforderlichen Unterlagen zur Bewertung der rechtlichen Verfügungsgewalt sind daher vollständig.

#### Folge: Bauvorlagen unvollständig

Aufgrund der vorstehenden Rügen des Einwenders hält er die vorliegenden Bauvorlagen für unvollständig.

Da im Vorbescheid neben dem Immissionsschutzrecht ausschließlich die Turbulenzintensität Gegenstand der Entscheidung ist, müssen die übrigen Antragsunterlagen hinsichtlich ihrer Anforderungen an die Vollständigkeit dem Maßstab für eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung genügen. Für diese Bewertung sind die vorliegenden Unterlagen, wie vorstehend ausgeführt, ausreichend. Der erklärte Rückbau und die Zusammenarbeit der Betreiber der Bestandsanlagen mit der Antragstellerin reicht aus, um von einem Repoweringvorhaben auszugehen. Damit sind auch die vorgelegten Abstandsflächen-Zeichnungen mit entsprechender Abstandsflächenreduzierung auf 0,4 H ausreichend für die bauordnungsrechtliche Prüfung zur vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung.

#### B2. Nachweis der Standsicherheit

##### a) Standorteignung

Der Einwender hält den vorliegenden Nachweis zur Standorteignung für unzureichend und sieht die Vorlage einer Typenprüfung aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG für erforderlich an.

Richtig ist, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Typenprüfung als Auflagenvorbehalt beantragt ist.

Der Auflagenvorbehalt für die Typenprüfung der maschinenbaulichen Komponente wurde beigefügt, da diese Herstellerunterlage dem Antragsteller nicht vorlag. Die Berücksichtigung der Maschine erfolgt in der Statikprüfung. Der Prüfstatiker wird für die Bewertung der Statik u.a. das Turbulenzgutachten heranziehen und es mit der Typenprüfung vergleichen.

Entsprechend Punkt 1.3 stellt das Gutachten fest:

*„Entsprechend der DIBt 2012 [1.1] ist es für eine Prüfung der Standorteignung Voraussetzung, dass für die WEA eine Typenprüfung bzw. eine Einzelprüfung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Vergleich auf Basis von vorläufigen Auslegungswerten, für die die Typenprüfung voraussichtlich angestrebt wird, durchgeführt. Somit behält das vorliegende Gutachten im Falle einer Typenprüfung bzw. Einzelprüfung, welche die zu Grunde gelegten Auslegungsparameter abdeckt, seine Gültigkeit.“*

*Im vorliegenden Gutachten werden die standortspezifischen effektiven Turbulenzintensitäten mindestens im Windgeschwindigkeitsbereich von 5 m/s bis 25 m/s (bzw. vout wenn vout < 25 m/s) ausgewiesen, was die oben beschriebenen Anforderungen für den Nachweis der Standorteignung durch den Vergleich der Windbedingungen nach [1.1], [6] und [7] abdeckt.“*

Grundsätzlich ist damit eine abschließende Entscheidung unter der Bedingung, dass die Entscheidung gilt, soweit die Typenprüfung die Auslegungsparameter des Gutachtens zur Standorteignung abdeckt, möglich. Sollten hingegen die Auslegungsparameter von den Annahmen im Gutachten abweichen, liegen geänderte Betriebsbedingungen der beantragten Windkraftanlagen vor, so dass eine neue Prüfung der Zulässigkeit betreffend der Turbulenzintensität erforderlich wird, da geänderte Anlagenparameter vorliegen.

Selbst im Rahmen von Genehmigungsverfahren besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Vorlage von Typenprüfungen bzw. Einzelstatikberechnungen über Bedingungen vor Baubeginn auf der Grundlage der

genehmigten Antragsunterlagen festzulegen. In gleicher Weise kann auch im Rahmen des Vorbescheides eine entsprechende Bedingung formuliert werden.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen werden auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens zur Standorteignung festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass die dem Gutachten zu Grunde liegenden Auslegungsparameter auch eingehalten werden. Die Möglichkeit zur Festlegung von Bedingungen im Vorbescheid ergibt sich aus § 36 VwVfG. Das vorliegende Gutachten zur Standorteignung ist daher als Nachweis der Standsicherheit geeignet.

#### b. Konzentrationswirkung § 13 BImSchG

Da im vorliegenden Vorbescheid neben den Schall- und Schattenwurfimmissionen nur die Bewertung der Turbulenzintensität als abschließend zu entscheidende Genehmigungsvoraussetzung beantragt sind, gelten für die übrigen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nur die Prüfmaßstäbe zur vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung, d.h. den übrigen bauordnungsrechtlichen Belangen dürfen keine von vornherein unüberwindlichen Hindernissen entgegenstehen. Hinsichtlich des erforderlichen Nachweises über die Verfügungsgewalt der im Repowering zurückzubauenden Bestandsanlagen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Das vorliegende Gutachten zur Standorteignung ist (wie vorstehend erläutert) für eine umfassende Prüfung der Standsicherheit geeignet. Insoweit wird die bestehende Konzentrationswirkung im beantragten Vorbescheid hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Belange berücksichtigt.

#### B3. bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und Erschließung

Der Einwender trägt vor, die vorliegenden Antragsunterlagen seien nicht vollständig, da die ausreichende Erschließung nicht gesichert ist. Insbesondere hegt er Zweifel an der inneren Erschließung.

Eine Erschließung ist dann gesichert, wenn feststeht, dass die erforderlichen Erschließungsanlagen *spätestens bei Fertigstellung* des Bauwerkes vorhanden sein werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die Grundstücke für Kfz und Rettungsfahrzeuge erreichbar sind und einer Gemeinde, als Folge der Genehmigung von Vorhaben, keine unangemessenen Erschließungsaufgaben aufgedrängt werden. Die konkreten Anforderungen an die Erschließung richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten. Im Außenbereich werden herkömmlich nur geringe Anforderungen zu stellen sein (OVG Sachsen-Anhalt, 2 L 171/09 vom 01.12.2011). An diesen Grundsätzen gemessen ist die Erschließung der bestehenden WKA bereits über die Bestandseinfahrt der öffentlich gewidmeten Straße in Reinstedt möglich. Die Landesstraßenbaubehörde hat einer weiteren Erschließungsmöglichkeit über die L 85, sowie die L185 zugestimmt. Die äußere Erschließung ist somit grundsätzlich gesichert.

Vorliegend handelt es sich um einen, seit Langem bestehenden Windpark, in dem ausreichende innere Erschließungswege in Form von Wirtschaftswegen vorhanden sind. Insofern sind keine grundlegenden Zweifel an der gesicherten inneren Erschließung angebracht. Eine dingliche Sicherung der inneren Erschließung ist im Vorbescheid-Verfahren im Rahmen der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung nicht nachzuweisen. Dies obliegt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Aufgrund der vorhandenen Wegestruktur innerhalb des Windparks Reinstedt bestehen keine substantiierten Zweifel an der gesicherten Erschließung. Eine vom Einwender geforderte Vorlage von Baulasten und Nutzungsvereinbarungen ist im Rahmen der Erteilung des Vorbescheides nicht erforderlich. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit die innere Erschließung über Baulasten und Nutzungsvereinbarungen zu sichern. Dies ist für die Bewertung der Erschließung im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ausreichend.

Für bauplanungsrechtliche Vorbescheide ist in der Rechtsprechung seit Langem geklärt, dass die Frage der gesicherten Erschließung aus einer Bauvoranfrage ausgeklammert werden kann und im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu klären ist. Nichts anderes gilt für immissionsschutzrechtliche Verfahren (VG Arnberg, 4 K 9950/17 vom 24.09.2019). Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Sicherung der Erschließung im bestehenden Windpark nicht möglich wäre. Durch den Windpark verlaufen mehrere Feld- und Wirtschaftswegen. Die bestehenden WKA werden ebenfalls über dieses Wegenetz erschlossen. Es entspricht der ständigen Praxis, die Benutzung dieser Feld- und Wirtschaftswegen durch Baulasten bzw. privatrechtliche Vereinbarungen zu sichern. Dass dies hier von vornherein ausgeschlossen wäre, ist von dem Einwender nicht näher erläutert. Die von ihm genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Aschersleben und sind auch für die innere Erschließung nicht erforderlich. Die Erschließung stellt insoweit kein von vornherein unüberwindliches Hindernis dar, an der die vorläufige positive Gesamtbeurteilung scheitern würde.

Auch im sonstigen Baugenehmigungsverfahren besteht regelmäßig die Möglichkeit, die Nachweise zur dinglichen Sicherung der Erschließungswege grundsätzlich als Bedingung vor Baubeginn festzulegen. Wenn diese Möglichkeit schon in abschließenden Genehmigungsverfahren eröffnet ist, so gilt sie erst Recht im Rahmen der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung bei der Entscheidung über einen Vorbescheid-Antrag.

In der vom Einwender zitierten Entscheidung des VG Arnsberg (4 K 9950/17) wird ausdrücklich darauf abgestellt, dass die Frage, ob eine Erschließung vorhanden ist oder hergestellt werden kann, erst im Baugenehmigungsverfahren zu klären ist und dies auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren übertragen werden kann. Da die Frage hier nur im Wege der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung eine Rolle spielen kann, müsste es zum Verneinen dieser Voraussetzung ausgeschlossen sein, dass die Erschließung bis zur Herstellung des Bauwerks funktionsfähig angelegt ist. Dafür gibt es keinerlei Anzeichen.

Die Ausführungen in den vorliegenden Unterlagen zur gesicherten Erschließung sind daher insoweit vollständig, um ein vorläufiges positives Gesamturteil hinsichtlich der gesicherten Erschließung zu treffen.

#### B4. faunistische Gutachten Vögel und Artenschutzfachbeitrag

Durch den Einwender wird gerügt, dass im faunistischen Gutachten Vögel konkrete vertragliche Vereinbarungen fehlen.

Da die naturschutzrechtliche Bewertung, wie dargelegt, ausschließlich im Rahmen der positiven vorläufigen Gesamtbeurteilung erfolgt, ist der Umfang der beabsichtigten naturschutzrechtlichen Maßnahmen ausreichend dargestellt, um festzustellen, ob von vornherein unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Im Ergebnis der Gutachten kann dazu eine naturschutzfachliche Aussage getroffen werden. Die Vorlage konkreter vertraglicher Vereinbarungen kann auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden.

Die vom Einwender dargestellten Schwärzungen naturschutzrechtlicher Karten wurden im Rahmen der 3. Auslegung durch Klarschriften ausgetauscht.

In der, der unteren Naturschutzbehörde zur Bewertung vorgelegten Fassung der naturschutzrechtlichen Gutachten waren von Beginn an die Klarversion der zeichnerischen Darstellungen ohne Schwärzungen enthalten, so dass eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht ohne Einschränkung möglich ist.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde erfragt, wie die vorgesehene ASM 5 bewirtschaftungsbedingte Abschaltzeiten abgesichert werden soll. Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn in deren Umgebung (200 m Umkreis) Ernte-, Mahd- und bestimmte Bodenbearbeitungsarbeiten stattfinden.

Die Betreiberin der Windenergieanlagen hat mit den jeweiligen Bewirtschaftern der betroffenen Flächen vertraglich sicherzustellen, dass diese die Betreiberin vorab über den Beginn der genannten landwirtschaftlichen Tätigkeiten informieren, damit sie die Windenergieanlagen an dem Tag der genannten Tätigkeiten und an den zwei folgenden Tagen abschalten kann.

Alternativ kann die Betreiberin einen Windparkpaten beauftragen, der vor Ort täglich prüft ob die genannten Tätigkeiten aktuell stattfinden. Wenn dem so ist, veranlasst der Windparkpate unmittelbar bei der Betreiberin die Abschaltung der betreffenden Windenergieanlagen.

Alternativ kann die Feststellung der genannten Tätigkeiten auch durch eine (noch zu erprobende) technische Überwachungseinrichtung mit automatischer Übertragung an die Betreiberin erfolgen.

#### Landschaftspflegerischer Begleitplan – keine Ersatzgeldberechnung als Ausgleich für Eingriff in das Landschaftsbild

Der Einwender zeigt an, dass im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) anstelle der Eingriffskompensation in das Landschaftsbild durch Zahlung eines Ersatzgeldes, durch eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (E1) kompensiert werden soll.

In der Überarbeitung des LBP zur dritten Offenlage wurde zusätzlich zur Ersatzmaßnahme eine Ersatzgeldberechnung ergänzt. Die Ersatzgeldberechnung lag sowohl in den Unterlagen der unteren Naturschutzbehörde als auch in der Ausfertigung der Antragsunterlagen für die öffentliche Auslegung vom 05.07.2021 bis 04.08.2021 vor.

#### B5. Fledermausgutachten

Der Einwender rügt, dass in den Fledermausuntersuchungen die Ergebnisse der Schlagopfersuche nicht enthalten sind.

Die betreffenden Daten wurden in den naturschutzfachlichen Gutachten nachgetragen. Sie liegen sowohl in den Unterlagen der unteren Naturschutzbehörde vor, als auch in der Ausfertigung der Antragsunterlagen für die öffentliche Auslegung vom 05.07.2021 bis 04.08.2021.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde dazu seitens des Einwenders ergänzt, dass die Schlagopfersuche nicht entsprechend dem Leitfaden umgesetzt wurde.

Dazu ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass nach Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt S. 44 bei einem Repoweringvorhaben mit einem Standortwechsel von > 60m ein Schlagopfermonitoring verpflichtend durchzuführen ist.



Im beantragten Vorhaben ist ein solches Schlagopfermonitoring durchgeführt wurden. Es erbrachte insgesamt 6 tote Fledermäuse und 2 tote Vögel an den 8 WEA, die in das Monitoring einbezogen waren. Auch die Methodik des durchzuführenden Schlagopfermonitorings ist auf S. 44/45 LAW ausgeführt. Jedoch weicht die im Leitfaden ausgeführte Methodik in wesentlichen Punkten, z.B. bei der Festlegung des abzusuchenden Radius, von den Vorgaben der Renebat-Projekte ab. Laut Brinkmann et al. (2011) ist ein Suchradius von 50 m a 30 bis 45 min Suche anzuwenden. Die in Brinkmann et al (2011) entwickelte Formel zur Hochrechnung der tatsächlichen Schlagopfer aus den gefundenen Schlagopfern bezieht sich auf die dort angewendete Suchmethodik. Weiterhin soll die Suchlänge von 45 min lt. Brinkmann et al. (2011) nicht überschritten werden, da die Sucheffizienz bei größeren Flächen und längerem Suchen nachlässt bzw. Schlagopfer ggf. bereits abgetragen wurden. Lt. LAW LSA entspricht der Mindestsuchradius aber der Nabenhöhe der abgesuchten Anlagen. Dieser beträgt im beantragten Vorhaben 98 m, also fast das Doppelte der Suchradien der Renebat-Versuchsanlagen. Die Renebat-Formel zur Hochrechnung der tatsächlichen Schlagopfer ist daher mit den Anforderungen des Leitfadens zum Artenschutz an Windenergieanlagen zum Suchradius nicht anwendbar. Außerdem erhöht sich die Suchzeit durch den größeren Radius beträchtlich.

Die Mahd des Suchradius um die Anlagen, unabhängig davon, ob 50 m oder 98m, zum Zeitpunkt der Schlagopfersuche macht diese Bereiche attraktiv als Nahrungsraum für Greifvögel und lockt diese damit in den Gefahrenbereich der Rotoren. Unter diesem Artenschutzaspekt hat die Naturschutzbehörde von einer Forderung, den gesamten abzusuchenden Bereich zu mähen abgesehen. Die Suche konzentrierte sich daher auf die einsehbaren Bereiche der Mastfußflächen, Krunaufstellflächen und Zuwegung, um so die Attraktionswirkung auf Greifvögel und damit das Schlagrisiko für diese Arten gering zu halten.

Die Naturschutzbehörde ist gehalten, sich an die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt zu halten, ist jedoch an dessen Vorgaben nicht gebunden. Sie kann in begründeten Fällen von den Vorgaben abweichen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01.09.2021 – 1 A 11152/20, juris). Im Falle des beantragten Vorhabens war die vom Antragsteller angewendete und vom LAW abweichende Methodik der Schlagopfersuche daher mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die Fledermäuse lassen die vorgelegten Daten eine Beurteilung des beantragten Vorhabens zu. Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der geplanten Anlagen auf die Fledermausfauna können durch Modifikationen des Vorhabens und/oder durch Beifügen von Nebenbestimmungen der Genehmigungsbehörde voraussichtlich bewältigt werden.

Weiterhin stellt der Einwender fest, dass die Dauererfassung mit Bat-Corder lückenhaft war.

Nach Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (LAW) sind bei der Planung bzw. dem Repowering von ein bis fünf WKA im Plangebiet eine Dauererfassung mit zwei stationären Erfassungsgeräten sowie für jede weitere ein bis vier WEA einem weiteren stationären Erfassungsgerät durchzuführen. Die Erfassung muß dauerhaft im Zeitraum vom 01.04. 31.10. eines Jahres erfolgen.

Im Falle der 9 beantragten WKA im o.g. Vorhaben erfordert dies die Installation von 3 stationären Dauererfassungseinheiten, um den Anforderungen das LAW gerecht zu werden. Installiert wurden vom Antragsteller zur Datenerfassung 4 stationäre Dauererfassungseinheiten und damit 1 mehr als erforderlich.

Eine der 4 stationären Dauererfassungsboxen, die Dauererfassungsbox 3, hatte insgesamt 29 Ausfalltage. In Anlehnung der Ergebnisse von Renebat III (Behr et al. 2018: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis) hat die zuständige Untere Naturschutzbehörde geprüft, ob trotz des Ausfalls der Dauererfassungseinheit die in Renebat III geforderten akustischen Mindestbeprobungszeiträume (für die Nutzung des Tools ProBat zur Berechnung der Abschaltzeiten) eingehalten wurden. Dies war der Fall, daher wurden auch die Ergebnisse der akustischen Dauererfassungseinheit 3 von der Naturschutzbehörde akzeptiert.

Weiterhin ist lt. LAW pro neu zu errichtender WKA ein stationäres Dauererfassungsgerät temporär in Nächten mit Detektorbegehungen zu errichten. Im Falle der 9 beantragten Anlagen im o.g. Vorhaben erfordert dies die Installation von 9 temporär betriebenen stationären Dauererfassungseinheiten, um den Anforderungen das LAW gerecht zu werden. Installiert wurden vom Antragsteller zur Datenerfassung 11 temporäre stationäre Dauererfassungseinheiten und damit 2 mehr als erforderlich.

Die Zeiträume, in denen die Detektorbegehungen erfolgen müssen, sind im LAW angegeben. Es handelt sich um insgesamt 12 Begehungstermine, in denen entsprechend auch die temporären stationären Dauererfassungseinheiten pro zu errichtender WEA zu betreiben sind.

Die Erfassungszeiten der temporären stationären Dauererfassungen in den Antragsunterlagen zum o.g. Vorhaben entsprechen nicht komplett den zeitlichen Vorgaben des Leitfadens. Es wurden zwar insgesamt 13 Begehungen durchgeführt, jedoch fehlen formal die lt. Leitfaden erforderlichen Begehungen in der 2. Junihälfte und ein zweiter Termin in der 2. Augushälfte.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde schätzt jedoch ein, dass die im Antrag vorgelegten akustischen Erfassungsdaten der temporären stationären 11 Dauererfassungen auch mit den im Gegensatz zum

Leitfaden leicht veränderten Erfassungszeiträumen die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens in Bezug auf die Fledermäuse erlauben.

#### B6. UVP-Bericht

Der Einwender legt dar, dass der UVP-Bericht nicht vollständig ist, da die konkurrierenden WKA des Einwenders im UVP-Bericht nicht berücksichtigt werden. Er geht dabei von der Annahme aus, dass es sich um eine sogenannte „unechte“ Konkurrenzsituation handelt und eine Betrachtung beider Anträge im UVP-Bericht erforderlich ist.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung liegt eine echte Konkurrenzsituation vor, wenn sich beide beantragten WKA (potentiell) sowohl in der Rolle des Störers, als auch des Gestörten befinden und die Art der Störung übereinstimmt. Ob die beantragten Standorte grundstücksgleich sind, ist hierbei unerheblich. Entscheidend ist, dass die Standsicherheit der konkurrierenden WKA ohne zusätzliche Auflagen nicht gewährleistet werden kann. In dem vom Einwender zitierten Urteil des OVG Koblenz, 8 B 10001/19 vom 22.02.2019 wurde entschieden, dass Vorhaben in echten Konkurrenzsituationen nicht zu berücksichtigen sind, da eine Verstärkung möglicher Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, da letztlich nur ein Genehmigungsantrag realisiert werden wird.

Im vorliegenden Verfahren liegen die konkurrierenden WKA-Standorte zum Teil deutlich weniger als dem 2-fachen Rotordurchmesser (sowohl in östlicher, als auch in westlicher Richtung) auseinander. Bei Betrieb aller beantragter WKA sind erhebliche Beeinträchtigungen der Standsicherheit zu erwarten. Damit liegt eine echte Konkurrenzsituation vor. Da der Vorbescheid-Antrag, wegen des Erreichens der Vollständigkeit, gegenüber dem Antrag des Einwenders, für den noch Nachforderungen ausstehen, Vorrang besitzt, war eine Berücksichtigung des konkurrierenden Antrages nicht erforderlich. Der UVP-Bericht ist daher vollständig.

Im Übrigen scheint auch der Einwender in seinem konkurrierenden Genehmigungsantrag von dem Vorliegen einer echten Konkurrenzsituation auszugehen, denn auch in dem diesem Antrag beiliegenden UVP-Bericht werden die WKA des (verfahrensgegenständlichen) Vorbescheides nicht berücksichtigt.

#### B7. Schallimmissionsprognose

##### a). abweichende Immissionsorte

Der Einwender trägt vor, dass die in der Schallimmissionsprognose zu Grunde gelegten Immissionsorte nicht mit den vom Landratsamt genannten Immissionsorten übereinstimmen. Als Argumentationshilfe fügt der Einwender eine tabellarische Übersicht zu Standortkoordinaten bei.

Diese Behauptung des Einwenders ist nicht zutreffend.

Vom Landkreis Harz wurden die maßgeblichen Immissionsorte als Adressdaten vorgegeben, nicht als Standortkoordinaten. Der Schallgutachter hat anhand der Adressdaten die Immissionsorte als Koordinaten dargestellt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind diese Koordinaten im Bezug auf die vorgegebenen Adressdaten nicht zu beanstanden.

In der tabellarischen Übersicht des Einwenders (Anlage A1) werden keine maßgeblichen Immissionsorte dargestellt, sondern Emissionsquellen der Vorbelastung durch die Bestands-WKA und der Zusatzbelastung durch die mit Vorbescheid beantragten WKA.

Bei der erheblichen Abweichung an der WKA juwi 6 muss es sich um einen Schreibfehler des Einwenders handeln. Aus der Schallimmissionsprognose der wind-consult vom 09.12.2020 (wico-131SC819-03) geht im Anhang 11.1 hervor, dass für die WEA 06 die Standortkoordinaten Ost 32 665315 / Nord 5737156 zu Grunde gelegt wurden. Dies entspricht den Koordinaten, die auch dem Einwender übermittelt wurden.

Die übrigen Abweichungen sind derartig geringfügig (max. 10 m), dass sie bei einem Ausbreitungsweg zu den Immissionsorten von >1000 m und mehr keinerlei Auswirkungen auf die Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten haben. Vor dem Hintergrund, dass bereits der Fundamentdurchmesser der Bestands-WKA zwischen 15 m und 20 m beträgt, ist eine Abweichung der Standortkoordinaten der Bestands-WKA, bei einem Abstand zum Immissionsort von > 1000 m zu vernachlässigen. Am Ergebnis der Schallimmissionsprognose ändern diese geringfügigen Abweichungen nichts.

##### b). fehlender Zugriff auf die Bestandsanlagen

Der Einwender rügt den fehlenden Zugriff des Antragstellers auf die Bestands-WKA.

Seitens des Antragstellers wurde mit Schreiben der Betreiber der Bestandsanlagen vom 09.09.2020 nachgewiesen, dass eine grundsätzliche Bereitschaft des Betreibers von 2 der betreffenden Bestandsanlagen zu einem gemeinsamen Repowering besteht. Im Rahmen der Anhörung zum Vorbescheid haben die derzeitigen Betreiber mit Schreiben vom 19.01.2022 eine Erklärung zum Rückbau sowie zur Anpassung des genehmigten Betriebsmodus für die verbleibenden aktuell nicht zum Repowering vorgesehenen Bestandsanlagen abgegeben und die Zusammenarbeit mit der Antragstellerin erklärt. Diese Erklärungen sind ausreichend, um eine Bedingung in dem beantragten Vorbescheid aufzunehmen, die vor Inbetriebnahme der neuen WKA eine freiwillige Einschränkung des Betriebs der Bestands-WKA fordert. Mit

den v.g. Schreiben wird dargelegt, dass dieser Bedingung zugestimmt wird und die entsprechenden Anträge in Zukunft gestellt werden. Da die tatsächliche Betriebseinschränkung nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung, sondern erst mit Inbetriebnahme der neuen WKA erforderlich wird, kann diese als entsprechende Bedingung formuliert werden.

Für die drei Bestandsanlagen zeigte der Betreiber einen Betreiberwechsel an. Zukünftig ist die juwi AG Betreiber dieser drei Windkraftanlagen und hat damit vollen Zugriff auf Entscheidungen zum Betriebsumfang der Anlagen bzw. zum Rückbau.

Die Schallimmissionsprognose ist daher vollständig.

#### B8. Schattenwurfprognose unplausibel

Die Schattenwurfprognose wird vom Einwender ebenfalls wegen des fehlenden Zugriffs auf die Bestands-WKA für unvollständig gehalten.

Die Abstimmungen und die Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen Repowering der Betreiber der Bestands-WKA und des Antragstellers beinhalten neben den Schallimmissionen auch die Schattenwurfimmissionen sowie die Turbulenzintensitäten. Insofern gelten die vorstehenden Aussagen auch für die Vollständigkeit des Schattenwurfgutachtens. Die Schreiben der Betreiber der Bestands-WKA vom 09.09.2020, vom 14.09.2020 und vom 19.01.2022 sind ausreichend, um den Rückbau der betreffenden Bestands-WKA im Vorbescheid als Bedingung vor Inbetriebnahme der neuen WKA zu formulieren. Das Gutachten zur Bewertung der Schattenwurfimmissionen ist daher vollständig.

#### B9. Luftfahrtrecht

Aufgrund der geänderten Luftraumstruktur am Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt wurde die DFS GmbH um erneute Stellungnahme gebeten.

Ebenso erfolgte eine Prüfung gemäß § 18a Abs.1a LuftVG, wobei keine Betroffenheit vorliegt. Im Ergebnis der luftverkehrsrechtlichen Prüfung wird die Zustimmung gemäß § 14 Abs.1 LuftVG unter Festlegung von Auflagen durch die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erteilt. Die entsprechenden Auflagen werden Bestandteil des nachfolgenden Genehmigungsbescheides.

Bzgl. Bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgt eine Stellungnahme der Oberen Luftfahrtbehörde prinzipiell nach Eingang der Gutachten gem. AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Abschnitt 6 auf Grundlage der Baumusterprüfung sowie der standortbezogenen Bewertung einer „benannten Stelle“. Da in diesem Verfahren lediglich ein Vorbescheid begehrt wird, kann eine Zustimmung zur BNK auf die nachfolgende Genehmigungsebene verlagert werden. Spätestens im Genehmigungsverfahren sind die Baumusterprüfung und die standortbezogenen Begutachtung durch den Antragsteller vorzulegen.

#### C. fehlerhafte Bekanntmachung

Der Einwender hält die öffentliche Bekanntmachung für fehlerhaft, da der Einwender darin gebeten wird, in seiner Einwendung neben Vor- und Familiennamen bzw. Firmenbezeichnung auch die Anschrift anzugeben, was gesetzlich nicht zwingend erforderlich ist.

Da im Gesetz nicht festgelegt ist, dass aus der Einwendung Name und Anschrift des Einwenders zwingend hervorgehen müssen, wurde die Bitte um Mitteilung zu Name und Anschrift als „Soll-Formulierung“ in die Bekanntmachung aufgenommen. Damit werden diejenigen, die aus verschiedenen Gründen keine Angaben zu Name und Anschrift machen wollen oder können nicht gehindert, eine Einwendung vorzubringen, denn mit der „Soll-Formulierung“ wird klargestellt, dass hier keine Verpflichtung zur Mitteilung besteht und auch Einwendungen ohne entsprechende Angaben anerkannt werden.

Die Kenntnis von Name und Anschrift des Einwenders gibt hingegen der Behörde die Möglichkeit, die Einwendung nicht nur abstrakt, sondern auch anhand des konkreten Immissionsortes bewerten zu können. Mit der „Soll-Formulierung“ wird, entgegen der Darstellung des Einwenders, niemand von einer Beteiligung abgehalten, da sich jedermann grundsätzlich auf die durch die „Soll-Formulierung“ bietenden Ausnahmemöglichkeiten beziehen und ggf. seine Einwendung auch anonymisiert vortragen kann.

#### **Bewertung der Einwendung Ohms Rechtsanwälte im Namen der WINAG Neue Energien GmbH & Co.Reinstedt KG**

##### I. unzulässiger Antrag

Das Formular 1 wurde im Rahmen der 3. Auslegung ergänzt. Ein nach Form und Inhalt eingegrenztes Formular kann nie allumfassend alle Gesichtspunkte eines Antrages nach BImSchG abschließend darstellen. Entscheidend ist letztendlich der gesamte Inhalt des Antrages.

Im Formular 1d wird konkret festgelegt, dass Turbulenzintensität, Schallimmissionen und Schattenwurfimmissionen im Vorbescheid hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit abschließend geprüft werden sollen. Eine Mißverständlichkeit ist hier nicht erkennbar.

Mit Turbulenzverhalten kann im Verfahren zur Zulassung von Windkraftanlagen (WKA) nur die Intensität der verursachten Turbulenzen durch die beantragten Anlagen gemeint sein. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist nicht erkennbar, inwieweit hier zusätzliche Erläuterungen geboten wären. Auch hinsichtlich Bezugspunkt muss grundsätzlich vom Bestandswindpark in seinem derzeitigen Umfang ausgegangen werden. Bestehende WKA sind dabei so zu berücksichtigen, wie sie genehmigt wurden. Nur soweit einzelne Bestands-WKA durch das Verfahren repowert oder sonst im Betrieb verändert werden sollen, muss dies innerhalb des Verfahrens entschieden werden. Im Formular 1d muss dies jedoch nicht gesondert dargelegt werden.

Da der im Vorbescheid beantragte Gegenstand Turbulenzintensität, Schall- und Schattenwurfimmissionen nicht weitergehend eingeschränkt wurde, ist eine vollumfängliche Prüfung der 3 Sachbereiche geboten.

Bestandsanlagen werden mit ihrem genehmigten Betriebsumfang im Verfahren berücksichtigt. Soweit für Bestandsanlagen eingeschränkte Betriebsweisen festgelegt sind, gelten diese regelmäßig so lange fort, bis eine anderslautende Entscheidung ergangen ist. Dies gilt auch, wenn der Grund der Einschränkung zwischenzeitlich entfällt. Auch in diesem Fall muss der Betreiber der Bestandsanlagen erst eine Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Änderung der Betriebsweise stellen. Insofern gilt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.06.2020 – 4 C 3.19 auch für Bestandsanlagen. Nur in einem solchen Verfahren kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Aufhebung der bestehenden Betriebseinschränkungen vorliegen. Ein Privileg für Bestandsanlagen, deren eingeschränkte Betriebsweisen vorrangig aufzuheben, bevor andere Betreiber neue Anlagen errichten, besteht nicht. Neben einem weiteren Antrag der SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG auf Repowering von 3 WKA liegt der Genehmigungsbehörde kein weiterer Antrag bzw. keine Anzeige auf Änderung der Betriebsweise für WKA im Windpark Reinstedt vor.

## II. Vollständigkeit und Fehlerhaftigkeit der Unterlagen

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zum Vorbescheid-Verfahren wurde der Antragstellerin mit Datum vom 16.11.2020 beschieden. Die Unterlagen sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachämter und Fachbehörden vollständig.

Die beantragten Unterlagen zum Vorbescheid blenden keine rechtlichen Fragestellungen vollständig aus. Vielmehr lassen sich anhand der vorgelegten Unterlagen sowohl die konkreten Prüfgegenstände des Vorbescheides abschließend prüfen, als auch eine positive Gesamtbeurteilung vornehmen.

Gemäß § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte die Auslegung der Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde sowie in 3 Orten (Stadt Falkenstein, Stadt Aschersleben und Stadt Seeland) in der Nähe des Standortes des Vorhabens.

Aufgrund der von einem Einwender im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Einwendung erfolgte eine Wiederholung der Auslegung, in der neben allen bisher ausliegenden Unterlagen auch das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) und das Gutachten zum Eisabwurf / Eisabfall in vollständiger Ausfertigung ausgelegt wurden.

Die 3. Auslegung umfasste nunmehr alle der Genehmigungsbehörde vorgelegten Unterlagen.

In der 2. Auslegung enthaltene Schwärzungen in den naturschutzrechtlichen Kartierungen der ausgelegten Unterlagen wurden in der 3. Auslegung durch Klarschriften ausgetauscht. Personenbezogene Daten wurden entsprechend DSGVO geschwärzt. Deren Kenntnis ist im Verfahren für die Öffentlichkeit nicht relevant.

Die Koordinatenliste wurde im Verfahren ergänzt. In der vorliegenden Fassung sind Korrektur und Ergänzung im Auslegungsexemplar zusammengefasst. Aufgrund eines Flurneuordnungsverfahrens in der Gemarkung Reinstedt waren die Flurstücksdaten alt / neu zu erfassen, um Missverständnissen vorzubeugen. Da der Antrag auf Vorbescheid sowohl vom Bauherren, als auch vom Entwurfsverfasser unterzeichnet ist, erübrigt sich für die weitere Legitimation die Unterzeichnung jeder weiteren Seite der Antragsunterlagen. Daher konnte auf eine gesonderte Unterzeichnung der Koordinatenliste verzichtet werden.

## III. fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung

### a.) fehlerhafte Zuordnung zur 4. BImSchV und UVPG

Sowohl die Zuordnung des Vorbescheid-Antrages nach 4. BImSchV, als auch nach UVPG sind rechtskonform in der öffentlichen Bekanntmachung wiedergegeben. In der öffentlichen Bekanntmachung sind die Bezeichnungen der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen aufzunehmen. Die Benennung des Gutachtens zur Standorteignung wurde in der 3. Bekanntmachung entsprechend der genauen Bezeichnung aus dem Gutachten übernommen.

Auch, wenn die öffentliche Bekanntmachung im Punkt „Hinweis auf UVPG“ möglicherweise widersprüchlich erscheint, liegt keine Fehlerhaftigkeit der Bekanntmachung vor.

Zu unterscheiden ist die Einordnung des Vorhabens nach 4. BImSchV und nach UVPG. Die 4. BImSchV geht von der Anzahl der im Zulassungsantrag konkret beantragten Einzel-WKA, hier 9 WKA, aus. Im § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV wird bestimmt, dass nur Anlagen eines Betreibers zusammengefasst werden dürfen, hier 9 WKA. Mithin ergibt sich die Genehmigungsbedürftigkeit nach Punkt 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV. Demgegenüber bezieht sich der Anhang 1 des UVPG auf die Anzahl der in der gesamten

Windfarm betrieben WKA, unabhängig vom Betreiber (§ 2 Abs. 5 UVPG), hier > 20 WKA. Die Erforderlichkeit der UVP leitet sich aus der Änderung der Windfarm gemäß § 9 in Verbindung mit Nr. 1.6.1 der Anlage 1 UVPG ab. Ein Verfahrensfehler im Sinne des § 4 UmwRG liegt daher nicht vor.

Die übrigen Einwendungen zum Punkt Bekanntmachung stellen ebenfalls keine Fehler im Bekanntmachungstext und in der Auslegung dar. Die Anstoßfunktion der Bekanntmachung ist vollumfänglich gegeben.

b.) Hinweis auf Vorläufigkeit der Beurteilung bezüglich im Vorbescheid nicht relevanter Genehmigungsvoraussetzungen

Entgegen der Auffassung des Einwenders ist auch die Bezeichnung hinsichtlich der vorläufigen Beurteilung in der öffentlichen Bekanntmachung ausreichend. Zwar soll in der vorläufigen Gesamtbeurteilung eine hinreichende Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage prognostiziert werden. Grundsätzlich besteht jedoch auch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Möglichkeit Rechtsschutz für die Belange, die erst in diesem Verfahren sichtbar werden, geltend zu machen. Gerade darauf basiert die Vorläufigkeit der Gesamtbeurteilung.

c.) nicht alle betroffenen Grundstücke bekanntgegeben

In der Bekanntmachung werden alle Anlagengrundstücke, die von den beantragten WKA erfasst werden, genannt. In den vorliegenden Unterlagen werden zusätzlich Grundstücke dargestellt, die für temporäre Zuwegungen und Rotorüberflug herangezogen werden, genannt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Anlagengrundstücke der WKA, so dass sie nicht in die Bekanntmachung aufzunehmen waren. Für diese Flächen liegen die privatrechtlichen Zustimmungen vor. Eine weitergehende Bekanntmachung dieser Flächen ist im Hinblick auf die der Bekanntmachung nur zukommende Anstoßfunktion nicht geboten.

d.) unzumutbare Nicht-Kennzeichnung der Änderungen

Der Einwender rügt eine fehlende Kennzeichnung von Änderungen der Antragsunterlagen gegenüber der Fassung der vorhergehenden öffentlichen Auslegungen.

Grundsätzlich gibt es keine rechtliche Verpflichtung geänderte Antragsunterlagen kenntlich zu machen. Es ist regelmäßig allen am Verfahren Beteiligten zumutbar, die Unterlagen zu den jeweils betreffenden Belangen erneut durchzuarbeiten. Keinesfalls ist in einer fehlenden Kennzeichnung geänderter Antragsunterlagen ein Verfahrens- oder Formfehler erkennbar.

Eine derartige Kennzeichnung geänderter Antragsunterlagen ist zudem auch nicht praktikabel, da unklar wäre, welche Art Änderung zu einer entsprechenden Kennzeichnung führen würde. (ggf. nur inhaltliche Ergänzungen oder Austausch von Unterlagen oder auch redaktionelle und orthografische Korrekturen). Daher wird in der Regel auf Kennzeichnungen dieser Art verzichtet. Es ist immer vom gültigen Umfang des vorliegenden Gesamtexemplares auszugehen.

e.) Fehlerhafte Offenlage

Der Einwender rügt, dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Antragsunterlagen im Internetportal (UVP-Verbund) nicht während der gesamten Auslegungszeit möglich war.

Richtig ist, dass am 04.08.2021 das Internet-Portal (UVP-Verbund) nicht vollumfänglich nutzbar war. Ursache dieser Fehlfunktion war eine Serverwartung durch den Betreiber der Internetseite. Nach Kenntnis der Fehlfunktion wurde der Defekt innerhalb von ca. 2 Std. behoben, so dass die eingestellten Unterlagen wieder vollständig sichtbar waren. Es ist festzustellen, dass die Genehmigungsbehörde auf die technische Bereitstellung und zuverlässige Anwendung des Internet-Portals UVP-Verbund keinerlei Einflussnahmemöglichkeiten hat. Aus diesem Grund gilt die Veröffentlichung der Antragsunterlagen auf dem Internetportal UVP-Verbund als zusätzliches Angebot zur Einsichtnahme in die Antragsunterlagen eines Vorhabens. Weder stellt sie selbst eine Auslegung im Sinne des § 10 Abs. 1 der 9.BImSchV dar, noch ersetzt sie diese. Die öffentliche Auslegung hat gemäß § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV bei der Genehmigungsbehörde und bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standortes des Vorhabens elektronisch und in Papierform zu erfolgen. Vorliegend wurden alle erforderlichen Unterlagen in den Gemeinden Stadt Aschersleben, Stadt Seeland und Stadt Falkenstein sowie in Umweltamt des Landkreises Harz während der Zeit vom 05.07.2021 bis einschließlich 04.08.2021 ausgelegt. Einsichtnahme war hier während des gesamten Zeitraumes möglich. Damit sind die formalen Anforderungen zur öffentlichen Auslegung vollumfänglich erfüllt.

Die Veröffentlichung der Antragsunterlagen auf dem Internet-Portal UVP-Verbund stellt neben der Auslegung eine zusätzliche Informationsquelle dar, d.h. ein weiteres Angebot für den Zugang zu Umweltdaten. Bei dem Internet-Portal UVP-Verbund handelt es sich um ein allgemeines Informationsportal, in dem über diverse Verfahren zu unterschiedlichsten UVP-pflichtigen Vorhaben Informationen abrufbar sind. Es soll Zugriff auf umweltrelevante Entscheidungsprozesse erleichtern und damit zur Transparenz laufender Verfahren und derartiger Beteiligungsmöglichkeiten beitragen.

§ 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV bestimmt, dass der Inhalt der ausgelegten Unterlagen für die Internetveröffentlichung maßgeblich sind. Damit wird klargestellt, dass die Internetveröffentlichung selbst kein Teil der Auslegung ist. Fehler bei der Einstellung in das Internetportal stellen daher keinen absoluten Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG dar. Da vorliegend ein technischer Defekt Ursache



der vorübergehenden Fehlfunktion des Internet-Portals war, der von der Genehmigungsbehörde nicht zu beeinflussen war und nach Mitteilung an den Betreiber der Internetseite umgehend beseitigt wurde, kann dieser vorübergehende Fehlbetrieb als unbeachtlich im weiteren Vorbescheid-Verfahren bewertet werden.

Hinweis: Das neues Telekommunikationsgesetz 2021 verpflichtet im § 58 zur Fehlerbehebung innerhalb von 24 Stunden, d.h. Ausfälle für 24 Stunden zählen zu den erwartbaren Lebensumständen

#### IV. Ausdrückliche Antragsvoraussetzungen

##### 1 Turbulenzintensität / fehlerhaftes Gutachten zur Standorteignung

Richtig ist, dass Turbulenzen Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG darstellen. Innerhalb eines Windparks können Turbulenzen zu erhöhtem Verschleiß an benachbarten Anlagen führen. Schädlich sind diese Immissionen jedoch nur, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Da ein verbindlicher Maßstab für die Bewertung der Turbulenzen im Immissionsschutzrecht fehlt, um die Schwelle der Erheblichkeit zu kennzeichnen, wird regelmäßig das bauordnungsrechtliche Kriterium der Standsicherheit von WKA herangezogen. Die im Rahmen des Vorbescheid-Verfahrens vorgelegte gutachterliche Prüfung der Turbulenzintensität (Standorteignung) hat im Ergebnis gezeigt, dass für die WKA unter Berücksichtigung sektorieller Betriebseinschränkungen der verfahrensgegenständlichen WKA die Standorteignung hinsichtlich Turbulenzintensität nachgewiesen wurde. Die erforderlichen Betriebseinschränkungen müssen als Bedingung in einen möglichen Vorbescheid aufgenommen werden. Damit ist keine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen zur Turbulenzintensität zum Schutz bestehender WKA im Windpark Reinstedt nachgewiesen. Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen benachbarter WKA sind in einem Windpark hingegen zu tolerieren. Das OVG Koblenz vom 26.06.2018 – 8 A 11691/17 stellt dazu in einer Entscheidung fest: „Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass der Betrieb einer Anlage nicht beanspruchen kann, dass deren Umgebung unverändert bleibt bzw. er von den nachteiligen Folgen einer Veränderung in vollem Umfang freigestellt werden muss. Dies gilt in besonderem Maße für den Betreiber einer Windenergieanlage in einer Vorrangfläche für Windenergie, die auch für weitere Windenergieanlagen offensteht. „Erhebliche Nachteile“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die Turbulenzwirkungen bzw. durch ausgelöste Standsicherheitsbeeinträchtigungen wird man daher nur dann annehmen können, wenn die Verschlechterung der Betriebsbedingungen für die bestehenden Anlagen ein Maß erreicht, das sich gegenüber deren Betreiber als unzumutbar erweist.“

In dem durch die I17-Wind GmbH & Co. KG angefertigten „Gutachten zur Standorteignung für den geplanten Standort Reinstedt R“ konnte die Standorteignung hinsichtlich der Standsicherheit nachgewiesen werden. Die Standorteignung gemäß DIBt 2012 wird durch einen Abgleich der Standortbedingungen mit den anlagenspezifischen Auslegungswerten nachgewiesen. Dieser Nachweis erfolgte sowohl für die geplanten Windenergieanlagen (Abschnitt 4.1), als auch für den vorhandenen Anlagenbestand (Abschnitt 4.2). Gemäß Gutachten kommt es durch den Zubau der geplanten Windenergieanlagen lediglich an den Bestandsanlagen W14, W24 und W25 zu einer signifikanten Erhöhung der Turbulenzintensitäten und dadurch zu Überschreitungen der Auslegungsklassen. Durch Anwendung des in Abschnitt 3 geforderten Windsektormanagements (WSM) kann die Standorteignung gemäß DIBt 2012 für die Bestandsanlagen W14, W24 und W25 nachgewiesen werden.

Das vorliegende Turbulenzgutachten weist damit nach, dass dies bei der Beachtung sektorieller Abschaltungen (siehe III/1.6 des Vorbescheides) für keine Bestandsanlage erhebliche Nachteile vorliegen.

Der Einwender bezweifelt die korrekte Berechnung und Bewertung des Gutachtens zur Standorteignung. Konkrete fehlerhafte Anwendungen wurden durch den Einwender nicht aufgezeigt. Es wird auf veraltete methodische und rechnerische Ansätze verwiesen, ohne diese inhaltlich zu differenzieren.

Richtig ist, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Typenprüfung als Auflagenvorbehalt beantragt ist.

Der Auflagenvorbehalt für die Typenprüfung der maschinenbaulichen Komponente wurde beigefügt, da diese Herstellerunterlage dem Antragsteller nicht vorlag. Die Berücksichtigung der Maschine erfolgt in der Statikprüfung. Der Prüfstatiker wird für die Bewertung der Statik u.a. das Turbulenzgutachten heranziehen und es mit der Typenprüfung vergleichen.

Entsprechend Punkt 1.3 stellt das Gutachten fest:

*„Entsprechend der DIBt 2012 [1.1] ist es für eine Prüfung der Standorteignung Voraussetzung, dass für die WEA eine Typenprüfung bzw. eine Einzelprüfung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Vergleich auf Basis von vorläufigen Auslegungswerten, für die die Typenprüfung voraussichtlich angestrebt wird, durchgeführt. Somit behält das vorliegende Gutachten im Falle einer Typenprüfung bzw. Einzelprüfung, welche die zu Grunde gelegten Auslegungsparameter abdeckt, seine Gültigkeit.“*

*Im vorliegenden Gutachten werden die standortspezifischen effektiven Turbulenzintensitäten mindestens im Windgeschwindigkeitsbereich von 5 m/s bis 25 m/s (bzw. vout wenn vout < 25 m/s) ausgewiesen, was die oben beschriebenen Anforderungen für den Nachweis der Standorteignung durch den Vergleich der Windbedingungen nach [1.1], [6] und [7] abdeckt.“*

Grundsätzlich ist damit eine abschließende Entscheidung unter der Bedingung, dass die Entscheidung gilt, soweit die Typenprüfung die Auslegungsparameter des Gutachtens zur Standorteignung abdeckt, möglich. Sollten hingegen die Auslegungsparameter von den Annahmen im Gutachten abweichen, liegen geänderte Betriebsbedingungen der beantragten Windkraftanlagen vor, so dass eine neue Prüfung der Zulässigkeit betreffend die Turbulenzintensität erforderlich wird, da geänderte Anlagenparameter vorliegen.

Selbst im Rahmen von Genehmigungsverfahren besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Vorlage von Typenprüfungen bzw. Einzelstatikberechnungen über Bedingungen vor Baubeginn auf der Grundlage der genehmigten Antragsunterlagen festzulegen. In gleicher Weise kann auch im Rahmen des Vorbescheides eine entsprechende Bedingung formuliert werden.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen werden auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens zur Standorteignung festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass die dem Gutachten zu Grunde liegenden Auslegungsparameter auch eingehalten werden. Die Möglichkeit zur Festlegung von Bedingungen im Vorbescheid ergibt sich aus § 36 VwVfG. Das vorliegende Gutachten zur Standorteignung ist daher als Nachweis der Standsicherheit in einem Vorbescheidverfahren geeignet.

Entgegen der Darstellung des Einwenders erfolgt die reduzierte Betriebsweise der Bestandsanlagen des Einwenders nicht zum Schutz anderer Bestands-WKA vor erheblichen Turbulenzintensitäten, sondern zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen vor erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen (siehe Punkt 4.3 der Genehmigung des Einwenders). Sektorielle Abschaltungen aus Gründen der Turbulenzintensität sind in der Genehmigung des Einwenders hingegen nicht gefordert. Zwar wäre grundsätzlich eine Neubewertung der Schallauswirkungen der Bestandsanlagen nach Rückbau von WKA im Windpark Reinstedt möglich. Dies erfordert jedoch ein entsprechendes Änderungsverfahren und einen entsprechenden Antrag bzw. eine Anzeige des Betreibers. Eine Priorisierung aufgrund bestehender Rücksichtnahanforderungen an den Betreiber von Bestandsanlagen vor einem Antrag auf Vorbescheid für die Neuerrichtung von WKA gibt es nicht. Vielmehr hat die Rechtsprechung den Zeitpunkt der Prüffähigkeit von Zulassungsanträgen als Prüfmaßstab zur Festlegung der Rangfolge der Anträge entwickelt. Diesem Prüfmaßstab müssen sich auch Betreiber von Bestands-WKA unterordnen.

Weiterhin geht der Einwender davon aus, dass durch den Rückbau von Bestands-Windkraftanlagen frei werdende „Windkontingente“ vorrangig den verbleibenden Bestandsanlagen zukommen. Er begründet dies mit der Entscheidung des BVerwG zur Priorität von zuerst prüffähigen Antragsunterlagen gegenüber Konkurrenzvorhaben.

Diese Einschätzung ist nicht sachgerecht. Die Entscheidung des BVerwG bezieht sich auf Konkurrenzvorhaben, die **gleichzeitig** das Zulassungsverfahren durchlaufen. In diesem Fall soll dem Antrag Priorität eingeräumt werden, der als erstes prüffähige Unterlagen vorgelegt hat. Für abgeschlossene Zulassungsverfahren ist diese Rechtsprechung auch nicht in analoger Form anwendbar, da für abgeschlossene Verfahren ausschließlich der Inhalt der erteilten Genehmigung maßgebend ist. Soweit nach dem BImSchG-genehmigte Anlagen ihre Betriebsweise ändern wollen, bedarf es hierfür einer gesonderten Prüfung und Entscheidung gemäß §§ 15 bzw. 16 BImSchG. Keinesfalls kann von einem automatischen Übergang von Kontingenten auf andere Betreiber ausgegangen werden. Eine prioritäre Übertragung frei werdender „Wind-Kontingente“ auf verbleibende Bestandsanlagen lässt sich der zitierten Rechtsprechung des BVerwG gerade nicht entnehmen.

Auch findet vorliegend keine schlichte Übertragung von Wind-Kontingenten auf den Antragsteller statt. Vielmehr beantragt der Antragsteller im Rahmen des Repowerings nach Rückbau der Bestandsanlagen den Betrieb der dann möglichen Windkraftanlagen, unter Berücksichtigung des genehmigten Bestandsschutz der verbleibenden Bestandsanlagen. Dies ist legitim und entspricht den rechtlichen Möglichkeiten des BImSchG. Aus der immissionsschutzrechtlichen Prüfung vom 07.10.2020 geht nichts anderes hervor. Da mit der beantragten Betriebsweise der 9 Neuanlagen in den genehmigten Bestandsschutz von 4 verbleibenden Windkraftanlagen eingegriffen würde, muss zuvor eine § 15 BImSchG-Anzeige zur Reduzierung des Anlagenbetriebes der betreffenden Anlagen vorgelegt werden. Hinsichtlich der Windkraftanlagen des Einwenders wird dagegen nicht in den genehmigten Bestandsschutz eingegriffen.

Soweit der Einwender meint, durch den Rückbau der Bestandsanlagen steht ihm ein Anspruch auf höhere Auslastung seiner Anlagen zu, ist festzustellen, dass die bloße Abschattung von Wind keine Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG darstellt und auch das Rücksichtnahmegebot dadurch regelmäßig nicht verletzt ist. (BVerwG vom 13.03.2019 – 4 B 39.18) Es ist nicht Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, über die Verteilung der „Wind-Kontingente“ innerhalb eines Vorranggebietes zu befinden.

#### Bauordnung

Die bauordnungsrechtliche Prüfung bezog sich auf das vorliegende Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Reinstedt R Deutschland Bericht- Nr. I17-SE-2020-173 vom 29. April 2020 mit Originalunterschriften der Aufsteller/Sachverständige ( B.Eng. Heiko Pauls und M.Sc. Kristine Lenz), der Antragstellerin und der Entwurfsverfasserin.

Dieses Gutachten wurde vom Bauordnungsamt geprüft und für geeignet befunden.

Der Aufsteller des Gutachtens sowie die Prüferin haben einen Sachkundenachweis vorgelegt.  
Das Gutachten ist vollständig.

## 2 Schattenwurfgutachten

### a.) keine Darstellung des „schlechtesten Falles“, sondern der realen Beschattungsdauer

Entgegen der Darstellung des Einwenders wird im Punkt 2.5 des Schattenwurfgutachtens eine „worst-case-Betrachtung“ dargestellt. Hierbei handelt es sich um den astronomisch maximal möglichen Schattenwurf der WKA. Im Punkt 2.7 Satz 1 des Gutachtens ist zu entnehmen, dass diese „worst-case“-Annahmen Grundlage der Bewertung erforderlicher Immissionsminderungsmaßnahmen sind. Dass das Gutachten zusätzlich Aussagen zur „realen“ Beschattungsdauer trifft, ist üblich und führt keinesfalls zu fehlerhaften gutachterlichen Ergebnissen. Die Darstellung der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer hat im Schattengutachten lediglich informativen Charakter und soll den Einfluss der tatsächlichen Sonnenscheindauer, der Windrichtungsverteilung und der Stillstandswahrscheinlichkeit auf die Beschattungsdauer an den untersuchten Immissionsorten verdeutlichen. Als Beurteilungsgrundlage für die Bewertung des Schattenwurfs wird gemäß Punkt 2.7 die „worst-case“-Annahme der astronomisch möglichen Beschattungsdauer herangezogen. Auch aus der Zusammenfassung im Punkt 5 des Gutachtens geht zweifelsfrei hervor, dass die Berechnung auf Basis der „Worst-case“ Ergebnisse erfolgt.

Durch den Zubau der geplanten WKA kommt es an mehreren Immissionsorten in der Gesamtbelastung zu Überschreitungen der Richtwerte von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 min pro Tag. Eine entsprechende Auflistung der Richtwertüberschreitungen in der Gesamtbelastung erfolgt im Abschnitt 3.3 des Schattenwurfgutachtens. Als Immissionsminderungsmaßnahme wird daher festgelegt, dass jede der beantragten WKA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten ist, die die Anlage umgehend abschaltet, wenn die Parameter für eine Schatteneinwirkung an den relevanten Immissionsorten vorliegen. Die Ermittlung der Abschaltzeiten (siehe Abschnitt 4 des Schattenwurfgutachtens) erfolgt auf der Grundlage der „worst-case“ Betrachtung entsprechend Abschnitt 2.5 des Gutachtens.

### b.) keine Kartendarstellung der Immissionsorte

Auch die berücksichtigte Vorbelastung wird in Tabelle 2.2-2 des Schattenwurfgutachtens dargestellt. Jeder Bestands-WKA sind Standortkoordinaten beigelegt, so dass eine zweifelsfreie Zuordnung und Nachvollziehbarkeit möglich ist. Die WKA des Einwenders werden im Gutachten als WEA Nr. 14B, 15B, 18B, 19B, 20B und 29B bezeichnet und vollumfänglich berücksichtigt. Auch die Darstellung der Immissionsorte erfolgt im Schattenwurfgutachten tabellarisch unter Angabe der Standortkoordinaten der Immissionsorte (siehe Tabelle 2.8) zweifelsfrei. Dass in einem Gutachten sowohl Immissionsorte, als auch Vorbelastung kartografisch dargestellt werden, ist möglich und in Abb. 2.2 übersichtsweise erfolgt. Für den gutachterlichen Nachweis sind jedoch vorrangig die berechneten Daten maßgebend.

Im vorliegenden Fall wäre eine kartografische Darstellung aufgrund der flächenmäßig großen Verteilung der Immissionsorte nicht praktikabel, so dass seitens der Gutachter nur eine Übersichtsdarstellung in Abb. 2.2 übernommen wurde und darüber hinaus auf tabellarische Darstellungen zurückgegriffen wurde. Dies führt keinesfalls zu einer Fehlerhaftigkeit des Schattenwurfgutachtens. Die Wahl der Darstellung der gutachterlichen Ergebnisse obliegt regelmäßig dem Gutachter und richtet sich nach der Übersichtlichkeit der Präsentation. Die Präsentation der vorliegenden Ergebnisse im Punkt 3 und 4 des Schattenwurfgutachtens entspricht allen Anforderungen an gutachterliche Darstellungen und ist daher fachrechtlich nicht zu beanstanden.

### c.) keine Karte mit Iso-Schattenlinien

Hinsichtlich der Darstellung der Auswirkungen der Schattenwurf-Immissionen anhand von Iso-Linien bieten die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen – Aktualisierung 2019“ des LAI- Stand 23.01.2020 im Anhang (Berechnungsverfahren) die Möglichkeit an, das Ergebnis der Berechnung als Iso-Schattenlinien auszuweisen. Eine Verpflichtung der Darstellung von Iso-Schattenlinien kann den LAI-Hinweisen nicht entnommen werden. Fehlende Iso-Schattenlinien führen daher nicht zu einer Fehlerhaftigkeit des Gutachtens. Das Gutachten stellt die erforderlichen Abschaltzeiten je Immissionsort in tabellarischer Form (Tabelle 4-1) dar. Dies ist in gleicher Weise nachvollziehbar und verständlich, wie Iso-Schattenlinien.

## 3 Schallgutachten

### a) Immissionsorte

Die Einordnung der Immissionsorte ist sachgerecht. Die Zuordnung des immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruchs der Immissionsorte ergibt sich aus Punkt 6.6 und 6.1 TA Lärm und wurde mit Vermerk in Anlage 11.5 mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Seitens der Genehmigungsbehörde sind die 14 im Vermerk bezeichneten Immissionsorte maßgeblich. Diese wurden in Tabelle 5.5 der Schallimmissionsberechnung übernommen. Dessen ungeachtet steht es dem Gutachter frei, weitere Immissionsorte zu digitalisieren, um eine weitergehende Würdigung des Sachverhaltes zu führen. So im vorliegenden Gutachten, in dem neben den behördlich abgestimmten 14 Immissionsorten weitere Immissionsorte hinzugefügt und untersucht wurden.

Hinsichtlich der vom Gutachter angeführten einzelnen Immissionsorte gibt es keine fehlerhaften Einstufungen des immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruchs.

Am Betriebsstandort der Mitteldeutschen Baumschule wurde ausschließlich eine (privilegierte) gewerbliche Nutzung zugelassen. Allgemeine Wohnnutzungen gibt es hier nicht und wären auch planungsrechtlich nicht zulässig. Im Außenbereich wird regelmäßig immer dann der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch eines Mischgebietes herangezogen, wenn sich dort zulässiges Wohnen befindet. Nur für legale Wohnhäuser im Außenbereich sind die Schutzmaßstäbe für gemischt nutzbare Flächen heranzuziehen. Soweit nur gewerbliche Nutzungen bestehen, ist eine Vergleichbarkeit mit Gewerbeflächen gegeben, mithin der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch eines Gewerbegebietes gemäß Punkt 6.1b) TA Lärm maßgeblich.

Zudem ist im entscheidungsmaßgeblichen Nachtzeitraum am Standort keine Nutzung genehmigt und daher eine Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes nachts nicht erforderlich. Die Angabe des Beurteilungspegels in der Schallimmissionsprognose ist insoweit nur informativ.

Die Einschränkungen zu den Immissionsorten Siedlung 15, Forellenweg 1 und Ermslebener Weg 11 erfolgten auf der Grundlage von Einzelfallprüfungen. Es wurde jeweils die Gemengelagenregelung des Punktes 6.7 TA Lärm analog für Außenbereichsflächen (entsprechend dem Urteil VGH Baden-Württemberg vom 23.04.2002 – 10 S 1502/01, VGH Hessen vom 29.07.2005 – 3 ZU 239/08) angewandt.

Gegenüber der Schielestraße 7 beginnt der Geltungsbereich des B-Planes „Gewerbe- und Industriepark“. Dass die Fläche derzeit noch unbebaut und daher vorübergehend als Ackerfläche genutzt wird, ändert nichts an der Gültigkeit des Bebauungsplanes. Punkt 6.7 TA Lärm sieht für derartige Standorte die Festlegung geeigneter Zwischenwerte vor. Vor dem Hintergrund, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Falkenstein OT Reinstedt für diesen Bereich eine gemischte Baufläche vorsieht, ist für diesen IO der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch eines MI nachzuweisen.

Der Immissionsort Harzblick 22, Aschersleben stellt sich als faktisches allgemeines Wohngebiet dar und wird daher auch entsprechend berücksichtigt.

#### b.) Betriebsmodi

Die WKA des Einwenders sind im schallreduzierten Betrieb genehmigt. Eine Aufhebung dieser reduzierten Betriebsweise erfolgt nicht automatisch mit Wegfall des Grundes der Reduzierung, sondern ist vom Betreiber gesondert zu beantragen und deren Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit nachzuweisen. Dies ist durch den Einwender zu keinem Zeitpunkt erfolgt, so dass die schallreduzierte Betriebsweise als *Vorbelastung in allen weiteren Verfahren zu berücksichtigen* ist.

Da die reduzierte Betriebsweise zum Schutz vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen für die nächstgelegenen Wohnnutzungen erfolgte, bedarf es zudem einer Prüfung, ob durch Wegfall einzelner Bestandsanlagen überhaupt einer Änderung der schallreduzierten Betriebsweise zugestimmt werden kann oder ob gerade die Zusatzbelastung der Anlagen des Einwenders selbst hauptsächlich für die Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte bei uneingeschränkter Betriebsweise verantwortlich wären. Dies kann nur im Rahmen eines gesonderten Verfahrens erfolgen, das bisher durch den Einwender nicht angestrebt wurde.

Hinsichtlich der Einschränkung anderer (nicht vom Einwender betriebener Bestands-WKA) liegt der Genehmigungsbehörde eine entsprechende schriftliche Erklärung des Betreibers vor bzw. ist die juwi AG selbst Betreiber der Anlage, so dass eine entsprechende spätere Bedingung im Vorbescheid aufgenommen wird. Eine, vom Einwender vermeintlich bestehende Priorität von Bestandsanlagen gegenüber Neuanlagen wird von ihm weder rechtlich, noch sachlich begründet. Vielmehr leitet die ständige Rechtsprechung prioritäre Behandlung von Vorhaben von der Prüffähigkeit der Zulassungsanträge ab. Seitens des Einwenders liegt dazu kein Antrag vor.

#### c.) Abschattungswirkung

Abschattungswirkungen sind vorliegend nicht berücksichtigt. Dies entspricht dem im Immissionsschutz geltenden Vorsorgeprinzip. Bei der Beurteilung von WKA ist dieser Ansatz üblich und wird dem Umstand gerecht, dass es sich bei WKA um hochliegende Schallquellen handelt.

Da Abschattungswirkungen regelmäßig zu einer Reduzierung der prognostizierten Schallausbreitung führen (dies wurde durch den Einwender im Absatz 4 seiner Erläuterung Seite 13 bestätigt), würde aus einer entsprechenden Berücksichtigung im Einzelfall nur eine weitere Reduzierung der Gesamtbelastung folgen.

Die angewandte Vorgehensweise, die abschirmende Wirkung von Gebäuden nicht in der Berechnung zu berücksichtigen, entspricht einem worst-case-Ansatz. Ebenso wird schallmindernder Bewuchs, z.B. Wald, Hecken, etc. nicht berücksichtigt. Auch eine mögliche Änderung der Bebauung während der Betriebsphase wird somit bedacht. Spezifische Anordnungen der Bebauung, welche zu Schallreflexionen und somit zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels führen können, werden berücksichtigt.

Im Gutachten wird festgestellt, dass die Gesamtbelastung der Lärmimmissionen die zulässigen Immissionsrichtwerte an keinem Immissionsort überschreitet. (Der am Immissionsort 22 prognostizierte Nachtwert von 40,1 dB(A), hält bei Beachtung der Rundungsregel nach DIN 1333 den zulässigen

Immissionsrichtwert nachts von 40 dB(A) ebenfalls ein.) Insofern ist die Schallimmissionsprognose als „worst-case“-Szenario zu werten, in der Abschattungswirkungen nicht vorliegen und die maßgeblichen Immissionsorte jeweils an der der Lärmquelle zugewandten Gebäudeseite liegen.

d.) Fehlende Änderungsgenehmigungen für die Änderung des Betriebes der Bestandsanlagen

Der Einwender rügt eine fehlende Änderungsgenehmigung der Bestandsanlagen, die nach Errichtung der Neuanlagen nachts in reduzierter Betriebsweise betrieben werden sollen.

Entgegen der Auffassung des Einwenders ist für eine Reduzierung des Anlagenbetriebes von 4 verbleibenden Bestandsanlagen nicht zwingend ein Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG erforderlich. Zunächst ist in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 BImSchG die Genehmigungsbedürftigkeit der vorgesehenen Änderung zu prüfen. Diese Bewertung ist jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Vielmehr wird die Reduzierung des Anlagenbetriebes von 4 verbleibenden Bestands-WKA zur Bedingung für einen Betrieb der Neuanlagen. Diese Bedingung ist unter der Voraussetzung möglich, dass der Betreiber eine grundsätzliche diesbezügliche Gesprächsbereitschaft bekundet, da ansonsten die Bedingung für den Antragsteller nicht erfüllbar, mithin unmöglich wäre. Der Nachweis, dass die Bestandsanlagenbetreiber dem Rückbau der Bestandsanlagen zustimmen und eine Anpassung des Betriebsmodus der genehmigten Altanlagen vornehmen, wurde mit den Schreiben vom 19.01.2022 erbracht.

Die drei anderen betreffenden WKA hat die Antragstellerin zwischenzeitlich erworben, so dass ihr hierfür die volle Verfügungsgewalt obliegt. Eine entsprechende Anzeige des Betreiberwechsels wurde mit Schreiben vom 24.03.2021 bestätigt. Damit ist die Erfüllung der festzulegenden Bedingung zwar an das Handeln eines Dritten gebunden. Da dieser aber der Änderung des Betriebsmodus mit o.g. Schreiben zugestimmt hat, liegt keine Unmöglichkeit einer entsprechenden Bedingung vor.

#### V. vorläufiges positives Gesamturteil

Grundsätzlich ist es richtig, dass im Vorbescheid ein vorläufiges positives Gesamturteil erforderlich ist. Der Spielraum der Behörde, die Reichweite der Gesamtbelastung durch Vorbehalte einzuschränken, ist bei Erteilung des Vorbescheides deutlich größer, als im Rahmen der Teilgenehmigung. Im Bescheid kann die Genehmigungsbehörde auch ausdrücklich klarstellen, wie weit die vorläufige Beurteilung reicht (Jarras, BImSchG, 13. Aufl. 2020 § 9 Rn 12). Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in seinem Urteil vom 25.06.2020 – 4 C 3.19 entschieden, dass die für die Gesamtprognose eingereichten Unterlagen gerade nicht schon die Genehmigungsfähigkeit belegen müssen.

#### 1 Kurzbeschreibung

In der Kurzbeschreibung wurde in verständlicher und übersichtlicher Form eine Zusammenfassung des geplanten Vorhabens vorgelegt. Dass bei intensiv fachtechnisch untersuchten Vorhaben einzelne Fachbegriffe in die Kurzbeschreibung übernommen werden müssen, ist unvermeidlich, um die inhaltliche Richtigkeit der Aussage in der Kurzbeschreibung sicherzustellen. Eine vom Einwender gerügte formelhafte Sprache ist in der Kurzbeschreibung nicht erkennbar.

Um ein Grundverständnis für eine Materie zu erlangen, ist es auch Laien zumutbar, branchenübliche Fachterminologien zu verstehen. Vor diesem Hintergrund ist die vorgelegte Kurzbeschreibung sachgerecht und für jeden interessierten Bürger verständlich. In diesem Zusammenhang ist auch die vom Einwender beispielhaft aufgeführte Kartenlegende zu sehen.

Hinsichtlich der Erschließung ist festzustellen, dass diese dann als gesichert gilt, wenn feststeht, dass die erforderlichen Erschließungsstraßen spätestens bei Fertigstellung vorhanden sein werden. Welche der alternativ aufgeführten Erschließungen letztlich festgelegt wird, kann dem folgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Da bisher am Standort bereits WKA betrieben werden, für die ebenfalls eine gesicherte Erschließung nachzuweisen war, ist davon auszugehen, dass die bisher genutzte Erschließungsvariante auch weiterhin grundsätzlich offen steht. Mit Stellungnahme vom 11.03.2021 hat die Landesstraßenbaubehörde die grundsätzliche Erschließungsmöglichkeit über ihr Straßennetz bestätigt.

Auf S. 16 weist der Einwender auf eine fehlerhafte Rechtsgrundlage für die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in der Kurzbeschreibung des beantragten Vorhabens hin (S. 16 der eingereichten Allgemein verständliche Kurzbeschreibung). Die Kurzbeschreibung wurde für die 3. Auslegung entsprechend korrigiert.

#### 2 NATURA 2000 Vorprüfung

Zum Kapitel V, Punkt 2 a

Der Einwender weist auf eine missverständliche Formulierung auf S. 6 und 7 der N2000-VP hin: z.B. „ein erheblicher anlagen- und betriebsbedingter Verlust von Quartieren und Teillebensräumen für Fledermäuse durch das Vorhaben ist unwahrscheinlich.“, Kollisionsrisiko wird „durch das Vorhaben nicht erhebliche erhöht“, „erheblicher anlagen- und betriebsbedingter Verlust von Fledermauskorridoren durch das Vorhaben (...) unwahrscheinlich.“

Dieser Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt, indem in die betreffenden Textabsätze konkretisiert werden.

Zum Kapitel V, Punkt 2 b

Der Einwender weist auf eine missverständliche Formulierung auf S. 8 der N2000-VP

hin: "ein Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten durch den Betrieb der Anlagen [ist] unwahrscheinlich."

Dieser Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt, indem in dem Textabsatz klargestellt wird: „Da die neuen 9 Anlagen auf der Fläche des aktuellen Windparks errichtet werden, ist durch den Betrieb der Anlagen ein Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten in den ca. 8,6 km entfernt liegenden SPA-Gebieten ausgeschlossen.“

Zum Kapitel V, Punkt 2 c

Auch bezüglich der Auswirkungen SAC 0172 „Bode und Selke im Harzvorland“ ist das Gutachten dahingehend zu ergänzen, dass (Seite 14-16) die Formulierungen der jeweiligen Fazits zu konkretisieren sind.

Zum Kapitel V, Punkt 2 d

Der Einwender sieht Fehler in der Natura 2000-Vorprüfung, u.a. da im SPA Hakel „die Art des Rotmilans, des Schreiadlers falsch eingeschätzt (...) wird“, ohne dies weiter zu begründen.

Nach Einschätzung der UNB ist das gutachterliche Fazit, auch zu den beiden genannten Arten korrekt (siehe S. 24, 25 u.31 der N2000-VP).

### 3 Artenschutz

Zum Kapitel V, Punkt 3 a

Der Einwender sieht Fehler in der Raumnutzungsanalyse, da der Behebungsaufwand nach Leitfaden in den Verfahrensunterlagen nicht vermerkt ist.

Dieser Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt, indem der Behebungsaufwand in den Verfahrensunterlagen ergänzt wird.

Zum Kapitel V, Punkt 3 b

Der Einwender sieht relevante Untersuchungen nicht leitfadenkonform durchgeführt.

Die Untersuchungen entsprechen den Vorgaben des Leitfadens. Mit Hinweis auf S. 25 des UVP-Berichts verkennt der Einwender, dass dort eine Chronologie der vogelkundlichen Erfassungen beschrieben wird, in zeitlicher Folge von 2019 zunächst nur im 2000-m-Radius, bis 2020 im leitfadenkonformen 4000-m-Radius.

Auch kommt es auf den „großen Aktionsradius“ der aufgezählten Vogelarten eben hier nicht an. Bei den in der Anlage 3 genannten Arten kommt es nach Spalte 3 auf den Abstand zu Brutplätzen und nach Spalte 4 auf den Prüfbereich regelmäßig aufgesuchter Nahrungshabitate an und eben nicht auf den allgemein großen Aktionsradius.

Der „fortgesetzte Horstschutz bzw. die verfahrensrelevante Dokumentation über weitere drei Jahre nach der letzten Horstbesetzung“ ist in den Verfahrensunterlagen noch nicht enthalten, da die entsprechenden Erfassungen noch bis 2022 laufen und erst dann dokumentiert werden.

Der Hinweis auf S. 11 des faunistischen Gutachten Vögel, weist auf eine missverständliche Formulierung hin: „Ob es [sich] bei den übergebenen Horsten um besetzte Brutplätze oder für den Rotmilan geeignete Niststätten handelt, ist den Daten nicht zu entnehmen.“ Dieser Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt, indem der Satz aus den Verfahrensunterlagen ersatzlos gestrichen wird.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die Fledermäuse können die Auswirkungen der geplanten Anlagen auf die Fledermausfauna durch Modifikationen des Vorhabens oder durch Beifügen von Nebenbestimmungen voraussichtlich bewältigt werden.

Nach Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE 2018) S. 8 ist der Errichtung von Windkraftanlagen im Umkreis von mindestens 1.000 m um Reproduktions- und Winterquartieren von Fledermäusen, in nachgewiesenen Konzentrationszonen des Fledermauszuges, in Wäldern, an Waldrändern, Fließ- und Standgewässern in definiertem Abstand grundsätzlich nicht stattzugeben.

Weiterhin sind Schutzgebiete nach §§ 23, 24, 25, 29 und 32 BNatSchG von WEA freizuhalten.

- 1) Im vorliegenden Fall wurden durch das beauftragte Gutachterbüro keine Reproduktions- und Winterquartiere von Fledermäusen im Umkreis von 1.000 m um die neue zu errichtenden Anlagen festgestellt.
- 2) Reine Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen nicht dem Schutzregime des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- 3) Bisher gibt es keine nachgewiesenen Konzentrationszonen des Fledermauszuges in Sachsen-Anhalt. Für Sachsen-Anhalt kann aber aufgrund verschiedenster Forschungsarbeiten (VOIGT et al. 2015, LEHNERT et al. 2014, MESCHÉDE et al. 2017 u.a.) ein Breitfrontenzug von Fledermäusen angenommen werden. Somit ist an jedem Standort in Sachsen-Anhalt von einem „konkreten Anfangsverdacht“ bezüglich der Gefährdung von Fledermäusen, insbesondere hochfliegender und fern ziehender Arten,



auszugehen. Mit diesem Anfangsverdacht haben sich die Gutachter im vorliegenden Antrag gutachterlich auseinandergesetzt (u.a. durch Einbeziehung der nach „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen Sachsen-Anhalt“ nicht schlaggefährdeten, aber im Untersuchungsgebiet festgestellten Mopsfledermaus) und entsprechende fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Fledermäuse formuliert.

- 4) Das geplante Vorhaben befindet sich in keiner der genannten Schutzgebietskategorien.
- 5) Auf Basis der gutachterlichen Einschätzungen in Verbindung mit der Umsetzung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind durch das beantragte Vorhaben auf die Habitate der Fledermäuse in den FFH-Gebieten, insbesondere auf die Habitate der im Einwendungsschreiben genannten Mopsfledermaus und Großes Mausohr, keine Auswirkungen zu erwarten, die nicht durch Modifikationen des Vorhabens oder durch Beifügung von Nebenbestimmungen zu bewältigen sind.
- 6) Die im Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE 2018) definierten Abstände zu Wäldern, Waldrändern, Fließ- und Standgewässern werden nicht unterschritten.

Die durch den Antragsteller zum Thema Artenschutz für Fledermäuse eingereichten Gesamtunterlagen erlauben der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine umfassende Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Fledermäuse durch das beantragte Vorhaben.

Der Einwender merkt die Ausfallzeiten der akustischen Dauererfassungseinheit 3 an. In Anlehnung an die Ergebnisse von Renebat III (Behr et al. 2018: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis) wurde durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass trotz des Ausfalls der Dauererfassungseinheit die in Renebat III geforderten akustischen Mindestbeprobungszeiträume (für die Nutzung des tools zur Berechnung der Abschaltzeiten ProBat) eingehalten wurden.

Im Erörterungstermin ergänzt der Einwender hinsichtlich der Lückenhaftigkeit der Dauererfassung mit Bat-Corder und erfragt, aus welchem Grund die Begehungstermine nicht Leitfadenkonform umgesetzt wurden. Hinsichtlich der Lückenhaftigkeit der Bat-Corder Erfassung wird auf die Ausführungen zu diesem Punkt in der Einwendung prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG verwiesen.

Die Begehungstermine wurden aufgrund zwingend erforderlicher Wartungsarbeiten der Batcorder-Technik geringfügig geändert. So wurde der 2. Juni-Termin, welcher mit den Detektorbegehungen am 24.06.2019 durchgeführt wurde, am 05.07.2021 mit den Batcordern schnellstmöglich nachgeholt.

Die insgesamt 5 erforderlichen Termine vom 16. Mai bis Ende Juli dienen der fachlichen Beurteilung des Wochenstubenzeitraumes, welcher in MULE (2018) S. 26 mit dem 01.05. bis 31.07. angegeben wird. Mit insgesamt 6 durchgeführten Terminen im Zeitraum vom 16. Mai bis Ende Juli wurden neben den geforderten Begehungen sogar ein Zusatztermin realisiert. Die fachliche Aussagefähigkeit über den Wochenstubenzeitraum ist daher aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde vollständig gegeben.

Aufgrund günstiger Witterungsbedingungen wurden die geforderten Augusttermine zudem nicht erst am 20. August sondern bereits in der 1. Augustdekade durchgeführt.

Im Leitfaden wird der Zeitraum für die Balz- und Paarungszeit, den Herbstzug sowie den Bezug der Winterquartiere vom 10.07. bis 31.10. angegeben (vgl. MULE 2018, S.26)

Die akustischen Erfassungen im August dienen laut MULE (2018), S. 42 der „[...] Beurteilung der Aktivität im Zugzeitraum [...]“. Die laut Leitfaden erforderlichen 5 Erfassungen im Herbstzugzeitraum wurden mit den erfolgten 6 Erfassungen vom 07.08. bis 07.10.2019 daher vollständig durchgeführt und darüber hinaus durch eine zusätzliche Begehung im September ergänzt. Aus fachlicher Sicht ist mit den erfolgten Batcorder- und Detektoruntersuchungen daher eine ausreichende Aussagefähigkeit zur Zugzeit gegeben.

#### 4 UVP-Bericht

Hinsichtlich der denkmalschutzrechtlichen Belange wird seitens des Einwenders der rechtliche Hintergrund für die denkmalrechtliche Bewertung dargelegt. Als Einwendung werden jedoch keine konkreten Aussagen dazu getroffen, welche Problematik verkannt worden sein soll. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine denkmalrechtliche Bewertung erfolgt ist. Die untere Denkmalschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Eine fehlerhafte Bewertung wurde nicht festgestellt.

Da der Vorbescheid bezüglich des Artenschutzes nur aufgrund einer Aussage zur vorläufigen positiven Gesamtbewertung zu prüfen ist, sind die Detailfragen zu Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch wenn hier auf sie eingegangen wurde, im Vorbescheidsverfahren nur im Hinblick auf das vorläufig positive Gesamturteil verfahrensgegenständlich. Sie stellen regelmäßig keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen dar, so dass sie erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend zu bewerten sind.

Der Einwender hinterfragt die fachliche Eignung sowie die rechtliche Umsetzbarkeit der Maßnahmen.

Nach Einschätzung der UNB sind die Maßnahmen fachlich geeignet. Die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der benötigten Flächen ist nach § 17 Abs. 4 BNatSchG im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin nachzuweisen.

## 5 Bauplanungsrecht / Raumordnung

Durch den Einwender wird angezweifelt, ob die Belange der Raumordnung gewahrt sind, da der Entwurf der Teilfortschreibung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergie“ eine Änderung des Zuschnittes des Eignungsgebietes Windpark Reinstedt vorsieht.

Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz BauGB greift nur, wenn die Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan verbindlich festgelegt sind. Da die Teilfortschreibung des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung diesen Planungsstand noch nicht erreicht hat, ist eine Ausschlusswirkung durch diese Planung noch nicht gegeben. Insoweit ist der derzeit geltende Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009 verbindlich.

Dessen ungeachtet können auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung öffentliche Belange darstellen, die im Rahmen der Entscheidung zu § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB und damit im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind. § 12 Abs. 2 ROG bietet die Möglichkeit raumbedeutsame Maßnahmen (zu denen die Errichtung von Windkraftanlagen >50m Gesamthöhe zählen) zu untersagen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27.05.2002 - C 5.04 festgelegt, unter welchen Voraussetzungen bereits in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren beachtlich sind. Danach muss das Ziel inhaltlich hinreichend bestimmt sein und es muss zu erwarten sein, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung verfestigt.

Inhaltlich hinreichend konkretisiert ist ein Ziel regelmäßig, wenn es im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden kann. Dies ist mit den vorliegenden Unterlagen zur 1. Auslegung des Sachlichen Teilplanes erfüllt.

Die geforderte Verfestigung des Planentwurfs liegt entsprechend der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn die Planung ein genügendes Maß an Verlässlichkeit bietet, um auf der Genehmigungsebene als Versagungsgrund zu dienen. Diesem Erfordernis ist erst dann genügt, wenn ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die ins Auge gefasste planerische Aussage Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplanes finden wird. Hierfür muss die Abwägung bereits abgeschlossen sein.

Ausgenommen von diesen Anforderungen sind nur Flächen, die von vornherein für die Nutzung von Windenergie tabu sind oder aus sonstigen Gründen erkennbar nicht in Betracht kommen.

Vorliegend erfolgte für die Teilfortschreibung des Sachlichen Teilplanes Windenergie die 1. Auslegung zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 09.08.2021 bis 11.10.2021. In dieser Planungsphase kann dem Entwurf der Teilfortschreibung (noch) keine Beachtlichkeit zugesprochen werden. Während der ersten Beteiligung können Träger öffentlicher Belange und Dritte Einwendungen, Anregungen und Hinweise zum 1. Planentwurf vortragen. Diese müssen dann durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz zunächst ausgewertet und abgewogen werden. Sollten sich daraus Änderungen im Planentwurf ergeben, sind diese in einer 2. Beteiligung erneut öffentlich auszulegen. Ein hinreichend verfestigter Planungsstand kann frühestens nach Abschluss der Auswertung zur 1. Auslegung des Planentwurfs und Beschluss zum Abwägungsergebnis angenommen werden, wenn keine Änderungen zu berücksichtigen waren, mithin davon auszugehen ist, dass der Sachliche Teilplan unverändert in Kraft treten kann. Dieses Planungsstadium ist vorliegend noch nicht erreicht. Damit stellt der neu vorgesehene Flächenzuschnitt des geplanten Eignungsgebietes Windpark Reinstedt im Entwurf der Teilfortschreibung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergie“ derzeit noch keinen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen des vorliegenden Vorbescheid-Verfahrens zu berücksichtigen ist.

Auch die Ausnahmeregelung, von vornherein für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossene Standorte, kann vorliegend nicht herangezogen werden. Bei dem für die betreffende Windkraftanlage 9 beantragten Standort handelt es sich um eine Fläche, die derzeit innerhalb des geltenden Eignungsgebietes Windpark Reinstedt des Regionalen Entwicklungsplanes Harz 2009 liegt. Im unmittelbaren Umfeld werden seit ca. 20 Jahren 3 Windkraftanlagen betrieben, die im Rahmen des beantragten Repowerings zurückgebaut werden sollen. Ein Grund für einen vollständigen Ausschluss dieser Fläche zur Nutzung von Windenergie ist nicht erkennbar.

Eine Veränderungssperre wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz nicht erlassen.